

Stenographisches Protokoll.

57. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich.

Mittwoch, 29. November 1950.

Inhalt.

1. Personalien.

Entschuldigungen (S. 1135).

2. Bundesregierung.

Zuschrift des Bundeskanzleramtes, betreffend den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. November 1950 über die Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses für 1949 (S. 1135).

3. Verhandlungen.

Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 22. November 1950:

a) betreffend das Besatzungskostendeckungsgesetz 1951.

Berichterstatter: Gugg (S. 1136);

Redner: Fiala (S. 1136), Salzer (S. 1137) und Dr. Ulmer (S. 1142);

kein Einspruch (S. 1143).

b) betreffend die Lebensmittelgesetznovelle.

Berichterstatterin: Rudolfine Muhr (S. 1143);

Redner: Fiala (S. 1144) und Dr. Klemenz (S. 1144);

kein Einspruch (S. 1146).

c) betreffend die Verlängerung der Geltungsdauer des Rohstofflenkungsgesetzes 1949.

Berichterstatter: Eckert (S. 1146);

kein Einspruch (S. 1146).

d) über die Abänderung des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes 1949.

Berichterstatter: Krammer (S. 1146);

kein Einspruch (S. 1147);

Beitritt zur Entschließung des Nationalrates (S. 1147).

e) über die Neuordnung des Wirkungsbereiches von Bundesministerien in den Angelegenheiten der Luftfahrt.

Berichterstatter: Millwisch (S. 1147);

kein Einspruch (S. 1147).

f) betreffend das Geschwornengerichtsgesetz.

Berichterstatter: Pfaller (S. 1148);

Redner: Fiala (S. 1148), Dr. Klemenz (S. 1150), Beck (S. 1154) und Dr. Fleischacker (S. 1156);

kein Einspruch (S. 1159).

g) über die Aufhebung der Volksgerichte und die Ahndung der bisher diesen Gerichten zur Aburteilung zugewiesenen Verbrechen.

Berichterstatter: Pfaller (S. 1159);

Redner: Fiala (S. 1160);

kein Einspruch (S. 1161).

h) über die Verlängerung der Geltungsdauer des Wohnungsanforderungsgesetzes 1949.

Berichterstatter: Flöttl (S. 1161);

Redner: Riemer (S. 1161);

kein Einspruch (S. 1164).

Beginn der Sitzung: 9 Uhr 5 Minuten.

Vorsitzender **Freund**: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Ich eröffne die 57. Sitzung des Bundesrates.

Das Protokoll der letzten Sitzung vom 31. Oktober 1950 ist zur Einsicht aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt sohin als genehmigt.

Entschuldigt für die heutige Sitzung sind die Bundesräte Lipp, Adlmannseder, Vögel und Wastl.

Eingelangt ist ein Schreiben des Bundeskanzleramtes. Ich ersuche den Schriftführer, es zu verlesen.

Schriftführer Dr. **Übelhör** (liest): „An den Vorsitzenden des Bundesrates zuhanden des Herrn Parlamentsdirektors, Sektionschef Doktor Pultar, Wien, I.

Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 22. November 1950, Zl. 1260-NR./50, den beiliegenden Gesetzesbeschluß vom 22. November 1950, Bundesgesetz über die Ge-

nehmigung des Bundesrechnungsabschlusses für 1949, übermittelt.

Da dieser Gesetzesbeschluß zu den im Art. 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 angeführten Beschlüssen gehört, beehrt sich das Bundeskanzleramt zu ersuchen, den Gesetzesbeschluß dem Bundesrat zur Kenntnis zu bringen.

Wien, 23. November 1950.

Für den Bundeskanzler:
Heiterer.“

Vorsitzender: Dient zur Kenntnis.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden werden sodann die eingelangten und von den zuständigen Ausschüssen vorberatenen Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates unter Verzicht auf die Vervielfältigung und die 24stündige Verteilungsfrist der Berichte in Verhandlung genommen.

Vorsitzender: Bevor wir in die Tagesordnung eingehen, teile ich noch mit: Herr Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl hat in der letzten Sitzung des Bundesrates gegen Bundesrat Pfaller wegen

des Ausdruckes „politischer Schafskopf“ gemäß § 63 der Geschäftsordnung einen Ordnungsruf verlangt. Aus dem stenographischen Protokoll geht hervor, daß diese Äußerung seitens des Herrn Bundesrates Pfaller tatsächlich gefallen ist.

Ich rufe ihn deswegen nachträglich zur Ordnung.

Der 1. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. November 1950, betreffend das **Besatzungskostendeckungsgesetz 1951**.

Berichterstatte **Gugg**: Hoher Bundesrat! Es liegt uns heute ein Gesetzesbeschluß über die Maßnahmen zur Sicherung der Bedeckung der Besatzungskosten für das Jahr 1951 vor. Es ist sehr zu bedauern, daß es bis heute nicht möglich war, einen Staatsvertrag für Österreich zu bekommen, um damit den Abzug der Besatzungstruppen zu erwirken. Deshalb muß durch ein Gesetz Vorsorge getroffen werden, daß die Besatzungskosten für das Jahr 1951 aufgebracht werden.

Zum Gesetz selbst wäre zu sagen, daß alle Personen, welche der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer oder der Vermögensteuer unterliegen, Besatzungskostenbeiträge zu leisten haben. Der Besatzungskostenbeitrag vom Einkommen natürlicher Personen beträgt 15 v. H. der Einkommensteuer, der Besatzungskostenbeitrag vom Einkommen juristischer Personen beträgt 15 v. H. der Körperschaftsteuer, der Besatzungskostenbeitrag vom Vermögen beträgt 1,5 v. H. des steuerpflichtigen Vermögens.

Durch Abänderungen der bisherigen Bestimmungen werden einige unbillige Härten beseitigt.

Nach Artikel II des vorliegenden Gesetzesbeschlusses ist dem § 4 des Besatzungskostendeckungsgesetzes vom 19. Mai 1949, BGBl. Nr. 133, folgender Abs. 3 einzufügen (*liest*):

„(3) Gebäude auf fremdem Grund und Boden mit einem Einheitswert von nicht mehr als 5000 S unterliegen nicht dem Besatzungskostenbeitrag vom Vermögen gemäß Abs. 2.“

Nach Artikel III § 10 erhält der Artikel I lit c des Bundesgesetzes vom 8. März 1950, BGBl. Nr. 99 (Besatzungskostendeckungsgesetz 1950), folgende Fassung (*liest*):

„c) § 4 lautet:

(1) Der Besatzungskostenbeitrag vom Vermögen beträgt 1,5 v. H. des Vermögens, das in dem für den 1. Jänner 1950 geltenden Vermögensteuerbescheid als steuerpflichtiges Vermögen festgesetzt ist. Sind im Rohvermögen

1. Nießbrauchrechte, Rechte auf Renten und andere wiederkehrende Nutzungen und Leistungen oder

2. Mietwohngrundstücke, gemischt-genutzte Grundstücke und solche unbebaute Grundstücke, die durch eine Artfortschreibung infolge von Kriegsschäden als unbebaute Grundstücke erklärt wurden,

enthalten, dann ermäßigt sich der Besatzungskostenbeitrag:

a) auf 1 v. H., wenn der Gesamtwert dieser Vermögensteile mehr als 50 v. H., jedoch nicht mehr als 80 v. H. und

b) auf $\frac{1}{2}$ v. H., wenn deren Gesamtwert mehr als 80 v. H. des Rohvermögens beträgt.

(2) In allen Fällen des Abs. 1 beträgt jedoch der Besatzungskostenbeitrag vom Vermögen mindestens 120 S.

(3) Vom Grundvermögen und vom land- und forstwirtschaftlichen Vermögen ist ein Besatzungskostenbeitrag von 120 S zu entrichten, wenn der Eigentümer einen Besatzungskostenbeitrag vom Vermögen gemäß Abs. 1 nicht zu entrichten hat. Die Entrichtung entfällt, wenn die Summe der Einheitswerte des Grundvermögens und des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens 10.000 S nicht übersteigt.

(4) Gebäude auf fremdem Grund und Boden mit einem Einheitswert von nicht mehr als 5000 S unterliegen nicht dem Besatzungskostenbeitrag vom Vermögen gemäß Abs. 3.“

Am Besatzungskostendeckungsgesetz 1951 (Art. I der Regierungsvorlage) hat der Nationalrat im § 4 Abs. 1 und 3 Abänderungen vorgenommen.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Der Finanzausschuß hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit dem Gesetzesbeschluß befaßt und den einstimmigen Beschluß gefaßt, dem Hohen Haus die Annahme zu empfehlen.

Bundesrat **Fiala**: Hoher Bundesrat! Ich möchte den Antrag stellen, der Bundesrat wolle beschließen (*liest*):

„Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates über ein Bundesgesetz, betreffend Maßnahmen zur Sicherung der Bedeckung der Besatzungskosten für das Jahr 1951 (Besatzungskostendeckungsgesetz 1951) (236 und 241 d. B.) wird Einspruch erhoben.“

Begründung: Während durch den Gesetzesbeschluß des Nationalrates zum Teil, aber durchaus nicht in ausreichender Weise, den berechtigten Beschwerden der Siedler, Kleingärtner und kleinen Landwirte Rechnung getragen wird, enthält der Gesetzesbeschluß gleichzeitig eine Verlängerung der sogenannten Besatzungskostenbeiträge auch für das Jahr 1951. Es ist jedoch bekannt, daß die Einkünfte an sogenannten Besatzungskostenbeiträgen

weit höher waren als die tatsächlich aufgewendeten Besatzungskosten. Während beispielsweise schon in den ersten neun Monaten des Jahres 1950 an Besatzungskostenbeiträgen ein Ertrag von mehr als 530 Millionen Schilling angenommen werden muß, sind an zivilen Besatzungskosten — und andere waren nicht zu bezahlen — im gleichen Zeitraum nur 246 Millionen Schilling zu entrichten gewesen. Ähnlich waren die Verhältnisse für das Jahr 1949.

Es geht also schon daraus hervor, daß unter dem Vorwand von Besatzungskostenbeiträgen die Bevölkerung, darunter vor allem die Massen der Arbeiter, Angestellten und Beamten, aber auch kleine Bauern und Gewerbetreibende, belastet wird, ohne daß eine Notwendigkeit zu einer solchen Belastung bestünde. Offensichtlich macht die Regierung aus der sogenannten Besatzungskostensteuer, das heißt aus den Besatzungskostenbeiträgen, ein Geschäft. Wie die im Nationalrat bekanntgegebenen Ziffern beweisen, sind an Besatzungskosten in den ersten neun Monaten des Jahres 1950 an die englische Besatzungsmacht 109 Millionen Schilling, an die französische Besatzungsmacht 80 Millionen Schilling und an die sowjetische Besatzungsmacht 57 Millionen Schilling zu entrichten gewesen, also weit mehr als drei Viertel an die westlichen Besatzungsmächte. Wenn man die im Jahre 1949 und in den ersten neun Monaten des Jahres 1950 zu entrichtenden Besatzungskosten zusammenrechnet, so ergibt sich, wie ebenfalls im Nationalrat durch den Redner des Linksblocks bekanntgegeben wurde, daß in dieser Zeit die englische Besatzungsmacht 296 Millionen Schilling, die französische Besatzungsmacht 176 Millionen Schilling und die sowjetische Besatzungsmacht 119 Millionen Schilling erhielten. Es ergibt sich also, daß 1949 und 1950 zusammen rund vier Fünftel der tatsächlich zu entrichtenden Besatzungskosten an die westlichen Besatzungsmächte zu entrichten waren und nur ein Fünftel an die sowjetische Besatzungsmacht.

Zu den zivilen Besatzungskosten, die an die westlichen Besatzungsmächte zu bezahlen sind, kommen noch die Kosten, die für die sogenannten DP im Auftrag der westlichen Besatzungsmächte aufgewendet werden. Es handelt sich dabei zum großen Teil um faschistische Elemente, die von den westlichen Besatzungsmächten als Reservekader im kalten Krieg eingesetzt werden und die nach dem Willen der Kriegshetzer auch Kader für einen Krieg sein sollen, in dem unser Land Kriegsschauplatz wäre, Kader für einen Überfall auf die Volksdemokratien und auf die Sowjetunion. Man muß sagen, daß die Kosten für diese DP — mit Ausnahme der Volksdeutschen,

für die die geringsten Beträge aufgewendet werden —, die von Österreich bezahlt werden müssen, jenen Besatzungskosten zuzurechnen sind, die an die westlichen Besatzungsmächte bezahlt werden müssen. Im Jahre 1949 handelte es sich dabei um eine Summe von 164 Millionen Schilling, im ersten Halbjahr 1950 allein um eine Summe von 78 Millionen Schilling.

Aber die Bezahlung sowohl der zivilen Besatzungskosten als auch der Aufwand für die DP ist allerdings eine Folge der Regierungspolitik in Österreich, die nichts dazu tut, um Österreichs Freiheit und Unabhängigkeit und den Abzug der Besatzungstruppen zu erwirken, sondern die im Gegenteil im Auftrag und im Interesse der amerikanischen Imperialisten den Abschluß des Staatsvertrages für Österreich sabotiert, alles darauf anlegt, die westlichen Besatzungstruppen in Österreich zu erhalten und womöglich noch zu verstärken, und, wie aus den Äußerungen des österreichischen Außenministers Dr. Gruber in Amerika mit aller Klarheit hervorgeht und wie sich auch aus dem Verhalten der Regierung in den Kämpfen der Arbeiterschaft gegen den sogenannten 4. Lohn-Preispaß ergab, im Interesse der Kriegshetzer und Kriegstreiber sogar bewaffnete Konflikte in Österreich herbeiführen möchte.

Es geht nicht an, der Bevölkerung und insbesondere den breiten Massen des arbeitenden Volkes neue drückende Belastungen aufzuerlegen, wie dies durch die Verlängerung der sogenannten Besatzungskostenbeiträge für das Jahr 1951 geschehen soll, weshalb der Einspruch gegen den Gesetzesbeschluß erfolgen muß.“

Vorsitzender: Der Antrag des Herrn Bundesrates Fiala ist ein Gegenantrag. Wird der Antrag des Berichterstatters, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, angenommen, so ist hiemit dieser Gegenantrag abgelehnt.

Die Vorschriften des § 33 der Geschäftsordnung über die Unterstützung kommen, da es sich weder um einen Zusatz noch um einen Abänderungsantrag handelt, nicht in Frage.

Bundesrat Salzer: Hohes Haus! Zum zweitenmal muß sich der hohe Bundesrat mit der Frage der Bedeckung der Besatzungskosten beschäftigen. Als wir, die wir nie aufgehört hatten, uns bedingungslos zu einem freien und selbständigen Österreich zu bekennen, im November 1943 an unseren Rundfunkapparaten gesessen sind und beglückt gehört haben, daß die Alliierten in ihrer Gesamtheit die braune Okkupation Österreichs als nicht zu Recht bestehend und Österreich als ein wohl zu befreiendes, aber freies Land

erklärten, glaubten wir alle daran, daß sich nach der Niederringung des Dritten Reiches für uns eine Zeit eröffnen werde, in der wir die eigenen Herren im eigenen Hause sein würden. Wir waren schon damals bereit, unseren Befreiern für ihr Handeln allen schuldigen Dank zu sagen und unserer wiedergewonnenen Freiheit dann aber auch alle möglichen und erträglichen Opfer zu bringen.

Als es dann so weit war, daß die braunen Usurpatoren Österreich verließen und die alliierten Sieger ihren Einzug in unser Vaterland halten konnten, haben wir uns bemüht, zu verstehen, daß wir zur Wiedererrichtung des zweiten demokratischen Österreichs eine Zeitlang — so wie es von den Alliierten gesagt wurde — fremde Hilfe brauchen würden.

Wir haben deshalb die Alliierten in unserem Lande zu dieser Zeit als eine willkommene und bedankte Unterstützung betrachtet.

Von dieser Epoche trennen uns nun lange $5\frac{1}{2}$ Jahre. In dieser langen Zeit haben wir ungezählte Beweise unserer politischen und demokratischen Reife und unserer Arbeits- und Opferbereitschaft für unser Vaterland erbracht, Beweise und Erweise, für die uns die große Welt immer wieder Bewunderung und Anerkennung ausspricht. Dennoch, Hohes Haus, sind wir auch heute noch ein wohl befreites, aber kein freies Volk und ein wohl befreiter, aber keineswegs freier Staat. Noch immer sind wir von vier verschiedenen Mächten besetzt und noch immer müssen wir unter diesem Titel unter Vorkommnissen und Belastungen leiden, die eines freien Volkes, eines Volkes, das auf der ganzen Welt bewunderte Kulturleistungen vollbracht hat und noch immer vollbringt, schlechterdings unwürdig sind.

Ist es da ein Wunder, daß sich das österreichische Volk und seine Vertreter angesichts dieser beklagenswerten Tatsache und einer solchen Behandlung mit jedem Tag entschiedener und immer wieder aufs neue die Frage vorlegen, ob denn die noch immer andauernde Besatzung völkerrechtlich überhaupt fundiert ist. Meine Partei kann nicht finden, daß dem so wäre. Sie ist vielmehr zu der Überzeugung gekommen, daß die Besatzung Österreichs und schon gar die andauernde Besatzung der Haager Landkriegsordnung widerspricht und es daher keinen Rechtstitel für die Behandlung gibt, die uns nun durch volle $5\frac{1}{2}$ Jahre immer noch widerfährt. Wir sprechen das laut und mit aller Deutlichkeit aus und wünschen, daß es die große Welt nicht nur hört, sondern nunmehr endlich doch vielleicht auch Veranlassung dazu findet, zunächst einmal Überlegungen über das Andauern der Besatzung in Österreich anzustellen

und dann dem kleinen und armen Österreich endlich zu seinem Recht, nämlich zu seiner Freiheit, zu verhelfen.

Niemand in der weiten Welt findet es beklagenswerter als gerade der Österreicher, daß die Alliierten von einst heute tiefe Klüfte trennen. Niemand, aber auch schon gar niemand in Österreich — von der Handvoll Kommunisten vielleicht abgesehen — kann es verstehen, daß die Kosten dieser Zerklüftung das arme und verarmte Österreich fortlaufend bezahlen muß. Wir haben daher — und das sei an die Spitze meiner Ausführungen gestellt — als Österreicher nur einen einzigen und heißen Wunsch, und der heißt: Ihr Großen dieser Erde macht endlich wahr, was ihr uns 1943 in Moskau versprochen habt, macht uns frei! Gebt damit eurem eigenen gegebenen Wort wieder Inhalt und ehrt euch dadurch selbst! Dann erst können wir glauben, daß es die vornehmste Aufgabe der Mächtigen und der Reichen auf dieser Welt ist, die Armen und Kleinen zu stützen, und daß die Mächtigen und Reichen auch bereit sind, diese ihre vornehme Aufgabe zu erfüllen. In dieser Schau — und es gibt für Österreich keine andere Schau mehr — ist das Andauern der Besatzung für uns zunächst eine schwere seelische Belastung, die wir kaum mehr zu ertragen vermögen.

Neben dieser seelischen Belastung gibt es auch eine materielle, die uns ungemein drückt. Volle 300 Millionen Schilling sind es, die wir 1951 wieder für die Besatzung, die wir längst als überflüssig und obendrein als Unrecht empfinden, bezahlen müssen. Wir werden mit diesem Betrag aber nur dann wirklich das Auslangen finden können, wenn sich die Besatzungsmächte im kommenden Jahr einer Sparsamkeit befleißigen werden, die unserer Armut und ihrer Größe entspricht. Ich werde mir erlauben, für diese Möglichkeit im weiteren Verlauf meiner Ausführungen einige Beweise anzuführen. Es ist eine bedauerliche Tatsache, daß das österreichische Volk weitgehend politikmüde geworden ist; das Andauern der Besatzung trägt daran zweifellos die Hauptschuld. Trotz dieser Müdigkeit an der Politik hat das österreichische Volk aber ein Interesse nicht verloren, das Interesse an allen Fragen, die mit der Besatzung zusammenhängen. Wo immer wir in Versammlungen darüber reden, finden wir die Zustimmung unseres Volkes, wenn wir als Dolmetscher dieses leidgequälten Landes in bezug auf die Besatzung auftreten.

Unsere Landsleute sind heute mit Steuern überlastet. Für den Arbeitnehmer rentiert es sich kaum mehr, Überstunden zu leisten, weil ihm der Ertrag dieser Mehrleistung fast zur Gänze weggesteuert werden muß. Der

Industrielle, der Gewerbetreibende, der Kaufmann und auch der Bauer müssen die gleiche Klage erheben. In solcher Situation ist es nicht leicht, das gesamte Volk immer wieder aufs neue zu erhöhten Produktivleistungen aufzufordern. Wir Österreicher wissen schon, daß dies unsere Rettung ist. Wir haben aber ein Recht, zu verlangen — und dieses Recht soll heute neuerdings beansprucht werden —, daß diese Mehrleistungen dann aber auch wirklich nur uns zugute kommen.

Daß dem heute nicht immer so ist, wird dadurch bewiesen, daß wir jetzt wieder ein Gesetz zu beschließen haben, aus dessen Ertrag die Kosten der Besatzung honoriert werden sollen. Es ist freilich auch so, daß über die Höhe und die Verteilung dieser Besatzungskosten nicht jede Partei in Österreich die Wahrheit sagt. Die Ausführungen des Herrn Bundesrates Fiala haben das neuerlich bewiesen. Herr Bundesrat Fiala hat wiederholt, was Herr Nationalrat Scharf in der letzten Sitzung des Nationalrates gleichfalls ausgesprochen hat. Wie er mitteilte, mußte Österreich im Jahre 1949 325 Millionen Schilling an zivilen Besatzungskosten leisten, von denen England 168 Millionen, Frankreich 96 Millionen und Rußland 61 Millionen Schilling erhielten. Daraus, so sagte Herr Bundesrat Fiala, ist ersichtlich, daß die Westmächte allein mehr als drei Viertel aller Besatzungskosten erhielten.

Wenn man diese Aufschlüsselung nur mit dem Rechenstift und bei Außerachtlassung einer weiteren, aber integrierenden Tatsache überprüft, hätte der Herr Bundesrat Fiala recht. Zieht man aber auch diese weitere integrierende Tatsache in Betracht, dann kommt man allerdings zu anderen, nämlich zu den wahren und richtigen Ergebnissen.

Österreich hatte militärische und zivile Besatzungskosten zu bezahlen. Die militärischen Besatzungskosten, die sogenannten Allokationen, wurden uns vom Alliierten Rat bis zum Jahre 1948 vorgeschrieben und mußten auch von uns bezahlt werden. Seit dieser Zeit wurden Allokationen nicht mehr gefordert. Das ganze österreichische Volk hegt den aufrichtigen Wunsch, daß sich an dieser Praxis nichts mehr ändert. Was wir heute zu bezahlen haben — und hier hat der Herr Bundesrat Fiala recht — sind also zivile Besatzungskosten. Sie entstehen aus Leistungen, die Österreich und sein Volk an die Besatzungsmächte zu erbringen haben. Für diese zivilen Besatzungskosten werden Leistungsbescheinigungen ausgestellt, die Österreich dann kostenmäßig zu decken hat. Amerika verrechnet uns seit Juli 1947 keine Leistungen mehr, und England und Frank-

reich stellen dafür, wie es eigentlich selbstverständlich sein müßte, auch heute noch regelmäßig und ordnungsgemäß Bescheinigungen aus. Die Summe der Beträge, auf die diese Bescheinigungen lauten, ergibt in jedem einzelnen Fall die zu bezahlenden Besatzungskosten. Bei England waren es im Jahre 1949, wie erwähnt, 168 Millionen Schilling, bei Frankreich 96 Millionen Schilling und bei Rußland 61 Millionen Schilling.

Nun hat sich die sowjetische Besatzungsmacht, und das soll auch einmal der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden, in Österreich eine Praxis zurechtgelegt, die ihre Besatzungskosten künstlich niedrig hält und zu einer andauernden schweren Schädigung unserer Wirtschaft führt. Sie stellt nämlich in der Regel Leistungsbescheinigungen überhaupt nicht aus, und wenn schon, dann sind es Ausnahmefälle und mit größter Zeitverzögerung. Ferner weigert sich auch die sowjetrussische Besatzungsmacht, Schadensgutmachungen durchzuführen. Bei dieser Praxis ist es kein Wunder, daß die sowjetischen Besatzungskosten ziffernmäßig niedriger sind als die der Weststaaten. Bleibt man aber bei den notorischen Tatsachen, so ergibt sich, daß zu den vom russischen Element ausgewiesenen Besatzungskosten nach den Rechnungen des Finanzministeriums jährlich wenigstens noch 50 Millionen Schilling zuzurechnen sind, wodurch sich ein anderes, für die sowjetische Besatzungsmacht keineswegs sehr günstiges Bild ergibt. Diesen Umstand hat der Herr Bundesrat Fiala vernachlässigt, und auf diese Weise ist er zu Ergebnissen gekommen, die wohl arithmetisch unanfechtbar, praktisch aber vollkommen falsch sind.

Einer anderen Praxis der sowjetrussischen Besatzungsmacht ist es weiter zuzuschreiben, daß Österreich schweren wirtschaftlichen Schaden erleidet. Wird zum Beispiel für Zwecke der Besatzungsmacht ein Hotel beschlagnahmt, so ist es für die Dauer der Beschlagnahme jeder zivilen Nutzung entzogen. Es ist erfreulich, daß die Westmächte in solchen Fällen die Leistung für das gesamte Objekt bescheinigen, während die sowjetischen Besatzungsorgane nur die angeblich tatsächlich von ihnen benützte Fläche bestätigen. Hat also ein Hotel zum Beispiel einen Belegraum von 10.000 Quadratmeter, dann werden in der Regel dafür nur 2500 bis 3000 Quadratmeter als beansprucht bescheinigt und bezahlt. Die restlichen 7500, beziehungsweise 7000 Quadratmeter erhält der Besitzer des Hotels für die Dauer der Beschlagnahme nicht honoriert. Sie werden begreifen, daß eine solche Praxis dem jeweiligen Besitzer einen Schaden zufügt, der vielleicht gar nicht mehr gutzumachen ist. Der Herr Bundesrat Fiala hätte das be-

rücksichtigen müssen, wenn er die Licht- und Schattenseiten der Besatzungskosten gerecht und richtig verteilen und dem österreichischen Volk die volle Wahrheit über die Besatzungskosten hätte sagen wollen. Vielleicht wollte er das gar nicht und vielleicht durfte er das gar nicht.

Wir können allerdings nicht nur in der sowjetischen Praxis Unerfreuliches aufdecken. Leider, auch das muß ausgesprochen werden, läßt uns auf einem Gebiete die Praxis der Engländer gleichfalls unbefriedigt. Auch hier spreche ich wohl nur ein offenes Geheimnis aus, wenn ich dem Hohen Haus mitteile, daß mancher Aufwand, den die britische Besatzungsmacht in Österreich treibt, mit unserer Armut schlechterdings unvereinbar ist. Von den 168 Millionen, die wir 1949 an die englische Besatzungsmacht leisten mußten, wurden allein 104 Millionen Schilling für Löhne und Gehälter an beanspruchtes österreichisches Personal ausbezahlt. Sehen wir heute in Österreich einen amerikanischen oder auch einen russischen Militärwagen fahren, dann führt diesen regelmäßig auch ein amerikanischer oder russischer Soldat; bei englischen Wagen ist das aber immer ein von uns zu bezahlender österreichischer Kraftfahrer.

Ähnliches könnte man auch von der Kasernenreinigung sagen, ganz abgesehen von der Überfülle der Hausgehilfinnen, die wir für Angehörige der englischen Besatzungsmacht bezahlen müssen. Wir gönnen zweifellos allen Organen aller Besatzungsmächte jeden Luxus und jede Bequemlichkeit, es wäre aber eine noble Geste gegenüber einem total verarmten Volk und einem verarmten Staat, wenn man sich diesen Luxus und diese Bequemlichkeit nun endlich einmal selber bezahlen würde.

Ich stelle daher namens des österreichischen Volkes an alle Besatzungsmächte die nicht minder dringende als herzliche Bitte, künftig sparsamer als bisher zu sein, denn auf Kosten Armer soll man nun einmal nicht luxuriös leben, wenn man nicht schließlich Ansehens- einbußen erleiden will. Wenn sich hohe österreichische Verwaltungsbeamte, etwa ein Bezirkshauptmann, wie mir einer persönlich bekannt ist, aus pekuniären Gründen keine Hausgehilfin mehr leisten können, dann kann es auch für die Mehrheit der Besatzungsorgane nach unserer Auffassung keine Schande sein, wenn sie sich in einem armen Land und unter einem armen Volk ihre Stuben und ihre Kleider selber besorgen.

Nun wäre es zweifellos falsch, die Belastung aus dem Titel der Besatzung etwa nur aus den Jahren 1949 und 1950, wie es Herr Bundesrat Fiala gemacht hat, zu beurteilen. Bis zum 30. September 1950 haben wir an Besatzungs-

kosten ausbezahlt: an England 276 Millionen Schilling, an Frankreich 176 Millionen und an Rußland 118 Millionen Schilling, wozu aber aus der bereits gegebenen Begründung mindestens weitere 50 Millionen Schilling pro Jahr gerechnet werden müssen.

Auch die für 1949 angegebenen Beträge wären nicht richtig, wollte man nicht dazu sagen, daß wir in diesem Jahr noch an Allokationen aus dem Jahre 1948 nachzahlen mußten: an England 50 Millionen, an Frankreich 74 Millionen und an Rußland ebenfalls 74 Millionen Schilling. Die tatsächlichen Besatzungskosten für 1949 und 1950 betragen daher für England 327 Millionen, für Frankreich 250 und für Rußland 192 Millionen Schilling zusätzlich weiterer 100 Millionen Schilling für diese beiden Jahre aus der angegebenen Begründung heraus.

Für die Zeit vom 1. Jänner bis zum 30. September 1950 mußten wir an Besatzungskosten zahlen: an England 108 Millionen, an Frankreich 80 Millionen und an Rußland 57 Millionen plus weiteren etwa 40 Millionen Schilling, die aus der beklagten Praxis heraus resultieren.

Rechnen wir zusammen, was wir seit unserer Befreiung im Jahre 1945 bis zum 30. September 1950 an Besatzungskosten bezahlt haben, dann ergibt sich das folgende Bild: Amerika, England und Frankreich erhielten zusammen 2.089,500.000 und Rußland allein 2.289,300.000 S. Es ergibt sich also leider die bedauerliche Tatsache, daß von 1945 bis heute Rußland um 200 Millionen Schilling mehr Besatzungskosten erhalten hat als alle Westmächte zusammen.

Wer das feststellt, Herr Kollege Fiala, betreibt nicht Russenhetze, wie Sie es wahrscheinlich jetzt wieder behaupten werden, weil Sie offenbar verteidigen müssen, was eigentlich ein echter Österreicher nicht verteidigen dürfte. Auch mir liegt es völlig fern, Hohes Haus, Russenhetze zu betreiben. Wenn ich namens meiner Partei aber dennoch zu den Feststellungen des Herrn Bundesrates Fiala Stellung genommen habe, dann darum, um der Öffentlichkeit die Wahrheit über die Besatzungskosten zu sagen und an der Hand unbestreitbarer Zahlen an die große Sowjetunion von dieser hohen Warte aus die herzliche Bitte zu richten, doch endlich auch mit dem kleinen und armen Österreich so vornehm zu verfahren, wie es andere alliierte Elemente bereits getan haben.

Eine ebenfalls nicht im Dienste der Wahrheit stehende Propaganda — Herr Kollege Fiala hat sich ihrer bedient — behauptet weiter, daß der Ertrag der Besatzungskostensteuer viel höher als der Aufwand wäre; größte Beträge sollen nach dieser Aussage in die

Staatskasse fließen. Auch das stimmt nicht. Der Ertrag der Besatzungskostensteuer im Jahre 1949 betrug 245 Millionen Schilling, im Jahr 1950 waren es 328 Millionen. An Besatzungskostensteuer gingen seit ihrem Bestand also 573 Millionen Schilling ein. Ausgegeben aber wurden 770 Millionen Schilling für Besatzungszwecke, so daß hier ein unbedeckter Abgang von 197 Millionen Schilling besteht. Man kann der österreichischen Regierung also nicht den Vorwurf machen, daß sie mit der Besatzungskostensteuer ein Geschäft macht. Diese österreichische Regierung und das österreichische Volk wäre vielmehr froh, wenn die Besatzungskostensteuer sobald als möglich aufgelassen werden könnte, weil es ja ohnedies an Geld selbst für notwendigste Zwecke mangelt.

Ich habe diesem Hohen Hause schon einmal in diesem Zusammenhang unsere Wohnungsnot vor Augen gestellt. Hätten wir bisher nicht mehr als 5 Milliarden Besatzungskosten bezahlen müssen, dann hätten wir für diesen Betrag 100.000 neue Wohnungen bauen können. Damit hätten wir ein volles Drittel unserer Wohnungslosen unter Dach bringen können.

Wir haben in Österreich, um ein anderes Beispiel anzuführen, 650.000 ha meliorationsfähigen Boden, dessen Kultivierung uns von jeglicher Lebensmitteleinfuhr unabhängig machen würde. Wir können die Urbarmachung dieses Bodens nicht durchführen, weil uns die Mittel dazu fehlen, und sie fehlen uns, weil wir Besatzungskosten bezahlen müssen. Eine einigermaßen befriedigende Bezahlung unserer öffentlich Bediensteten wird einen Aufwand von 1,2 Milliarden Schilling erfordern. Wir können diesen Betrag nicht aufbringen, weil wir Besatzungskosten bezahlen müssen. Oder soll ich, Hohes Haus, etwa noch an die Not unserer Volksdeutschen erinnern, die wir nicht lindern können, weil es uns an Geld dazu mangelt, wieder weil wir Besatzungskosten zahlen müssen? Könnten wir diese Volksdeutschen in unsere Volkswirtschaft einbauen, würden wir ihnen etwa die Meliorierung der angeführten Bodenfläche übergeben und sie dort ansässig machen, was würde das für Österreich und für diese bedauernswerten Menschen bedeuten! Unsere Unmöglichkeit, ihnen und dadurch uns selbst zu helfen, ist wieder in unserer Leistung an die Besatzungsmächte begründet.

Sagen diese Tatbestände, so frage ich, Hohes Haus, den Besatzungsmächten, und sagen sie der großen Welt wirklich nichts? Will man Österreich wirklich dauernd dazu zwingen, im Schatten einer von ihm gar nicht beeinflussbaren Politik seinen Wiederaufbau durchführen zu müssen? Soll das, was uns etwa Amerika im Wege der Europahilfe in

dankenswerter Weise gibt, durch die aufgezeigten Maßnahmen ohne Nutzen für Österreich wieder absorbiert werden? Das kann doch nach unserer Überzeugung nicht der Sinn der von allen Großen versprochenen Hilfe an Österreich sein.

Deshalb wäre es an der Zeit, daß man uns die Besatzungskosten erläßt und die Besetzung endlich beendet. Wir sind gewiß ein armer, wir sind aber auch ein arbeitsfreudiger und friedlicher Staat und ein arbeitsfreudiges und friedliches Volk. Man soll aber doch nicht unsere Arbeitsfreude und unsere Opferbereitschaft geradezu gewaltsam durch dieses Andauern der Besatzung erschlagen. Man soll Österreich gegenüber auch Recht sein lassen, was Recht ist, und uns endlich freimachen. Wir haben ein Recht, es so zu fordern, und wenn die Moskauer Deklaration nicht leerer Schall war, dann haben die Alliierten die Pflicht, endlich auch so zu handeln. Schluß also mit der materiellen Belastung Österreichs aus dem Titel der Besatzung!

Es wäre in diesem Zusammenhang auch verlockend, über die seelische Belastung, die uns durch die Besatzung entstanden ist, zu reden. Oder glaubt man etwa auf alliierter Seite, es belaste uns Österreicher nicht, wenn wir wissen, daß zum Beispiel Beatrix Kadlar wohl nicht mehr lebt, die Behauptung aber bis heute nicht widerlegt wurde, daß sie von einem amerikanischen Offizier erschossen wurde? Es belastet uns auch, wenn wir unwidersprochen vernehmen müssen, daß ein amerikanischer Soldat erst dieser Tage in Lambach in Oberösterreich eine Frau durch Messerstiche schwer verletzte, ohne daß man gleichzeitig erfahren hätte, wie diese Untat verantwortet werden muß. Daß sich in Oberösterreich und Salzburg Taxichauffeure nur mehr mit größten Sorgen für Fahrten mit amerikanischen Soldaten anmieten lassen, weil es gar nicht selten und immer wieder vorkommt, daß man die Wagenmiete nicht nur nicht bezahlt, sondern obendrein auch noch den Fahrer verletzt und ähnliches mehr.

So kann es nicht weitergehen. Wer sich an Österreichern vergreift, gehört bestraft, auch dann, wenn er alliierter Soldat ist, und zwar in aller Öffentlichkeit, damit wir nicht immer mehr das Gefühl haben müssen, daß wir Österreicher Freiwild sind. Kein Österreicher wird jemals eine Nation damit belasten, weil Angehörige einer Nation Schlechtigkeiten an uns ausübten. Wir haben aber ein Recht, zu fordern, daß für Schlechtigkeiten auch dann Sühne geleistet werden muß, wenn sie von Alliierten in unserem Lande an unseren Menschen und an unserem Gut begangen werden.

Auch an unserem Gut! Warum duldet man es, daß sich immer mehr Usia-Betriebe auftun und unseren steuerzahlenden Geschäftsleuten Brot und Verdienst und dem Staat das steuerliche Einkommen schmälern? Warum gibt man uns nicht endlich die beschlagnahmten Betriebe und Gründe in Nutzung? Warum scheut man sich nicht, in unsere Rechtsprechung und unsere Disziplinarhoheit einzugreifen, und warum gebärdet man sich immer noch so, als wäre man in einem Feindstaat und nicht in einem befreundeten Staat?

Das alles sind Tatsachen und Fragen, die wir Österreicher nicht müde werden, aufzuzeigen und zu stellen, bis uns endlich Recht geworden ist. Recht wird uns aber erst dann geworden sein, wenn wir keine Besatzungskosten mehr zahlen müssen und keine Besatzung mehr im Lande haben. Es ist nicht so, wie es der Kollege Fiala und seine Partei behaupten, daß wir, die Volkspartei oder die Regierungsparteien in Österreich Interesse daran hätten, die westliche Besatzungsmacht etwa im Lande zu erhalten (*Zwischenruf des Bundesrates Fiala*), sondern es ist so, Kollege Fiala, daß nur eine einzige Partei Interesse am Weiterverbleiben einer Besatzungsmacht in Österreich hat, und das ist die Ihre! (*Bundesrat Fiala: Das seid Ihr! Aber Ihr fürchtet um Eure Profite, wenn die Amerikaner weggehen!*) Kollege Fiala! In dem Augenblick, in dem Sie sich nicht mehr hinter den Rücken der russischen Besatzungsmacht stellen können, wird das österreichische Volk... (*Bundesrat Fiala: Sich nicht so ausplündern lassen!*)

Vorsitzender (*das Glockenzeichen gebend*): Ich bitte, den Redner nicht zu unterbrechen.

Bundesrat Salzer (*fortsetzend*): ...wird das österreichische Volk österreichisch mit Ihnen reden, und dann wird vermutlich von der kleinen Kommunistischen Partei Österreichs noch weniger übrig bleiben, als es das österreichische Volk ohnedies schon besorgt hat.

Hohes Haus! Lassen Sie mich abschließen. Ich bin überzeugt, es gibt mit Ausnahme der Kommunisten keinen Österreicher, der nicht jeden Tag in seiner Art ein inbrünstiges Gebet spricht, nämlich das Gebet: Herr, mach uns frei! Denn erst dann werden wir die materiellen und die seelischen Belastungen von uns genommen sehen und erst dann werden wir objektive Richter bitten können, zu entscheiden, ob man uns aus dem Titel der Besatzung nicht Leistungen aufgezwungen hat, die man uns gerechter- und rechtlicher Weise wieder zurückgeben müßte. (*Lebhafter Beifall bei der Volkspartei.*)

Bundesrat Dr. Ulmer: Meine Damen und Herren! Auch wenn man nicht in den Regierungsbänken sitzt, kann man über die Tat-

sache nicht hinweg, daß wir eine kostspielige Besatzung haben und daß diese die Erfüllung ihrer Forderungen erzwingt. Unter diesen Umständen ist sich auch meine Fraktion, der Klub der Unabhängigen, voll bewußt, daß dem Bestreben des Finanzministers, für die unvermeidlichen Besatzungskosten Bedeckung zu suchen, Rechnung getragen werden muß. Wir stimmen also genau so nolens volens dieser Regierungsvorlage zu wie Sie, meine Damen und Herren. Diese Zustimmung ist eine prinzipielle. Sie würde wesentlich leichter fallen, wenn dieses Gesetz den Charakter des Rohgusses, möchte ich sagen, bereits überwunden hätte, wenn es auf seinem Weg zum Fertigfabrikat schon etwas weiter gediehen wäre, als dies bisher der Fall ist.

Wir stellen alle mit großer Genugtuung fest, daß dieses Gesetz seit seinem ersten Erscheinen vor zwei Jahren bis heute schon ganz wesentliche Verbesserungen erfahren hat. Der § 4 bringt in einer Reihe von Absätzen und Punkten wesentliche Erleichterungen, die davon zeugen, daß der Gesetzgeber für dringende soziale Erfordernisse durchaus Verständnis hat.

Wenn aber einmal ein solches grundsätzliches Bekenntnis abgelegt ist, dann ist eigentlich nicht zu verstehen, warum nicht auch auf eine besonders hart betroffene Gruppe von Steuerträgern Bedacht genommen wird. Es gibt heute noch annähernd zehntausend von den Besatzungsmächten in Anspruch genommene österreichische Wohnungen. Sie wissen genau so wie ich, daß diese Wohnungsinhaber in den meisten Fällen durch den gewaltsamen Entzug ihrer Wohnungen äußerst schwer betroffen sind. Es ist also eine finanzielle und darüber hinaus auch eine außerordentliche psychische Zumutung, daß alle diese, man kann wohl sagen, Opfer der Besatzung zusätzlich eine Besatzungskostensteuer bezahlen müssen, genau so wie die übrige Bevölkerung, die nicht von besonderen Besatzungslasten betroffen ist.

Unsere Fraktion hat aus diesem Grunde im Nationalrat den Antrag eingebracht, daß im § 4, der schon eine Reihe von Erleichterungen bringt, auch hinsichtlich dieser Opfer der Besatzung entsprechende Vorkehrungen getroffen werden. Wir sind uns bewußt, daß es zu keinem positiven Ergebnis führt, diesen Antrag hier erneut einzureichen; schon legislative Gründe sprechen dagegen. Was aber meines Erachtens nicht versäumt werden darf, ist, an Sie, meine Damen und Herren, auch von dieser Stelle aus erneut den dringenden Appell zu richten, wenn es sich im nächsten Jahr notwendig erweisen sollte, neuerdings ein Besatzungskostendeckungsgesetz zu erlassen, in diesem § 4 auch für die von der

Besatzung besonders Betroffenen, für die, die ihre Wohnung und ihr Eigentum hergeben mußten, Sorge zu tragen.

Der Bundesrat beschließt, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Damit ist nach der früheren Feststellung des Vorsitzenden der Gegenantrag Fiala abgelehnt.

Der 2. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. November 1950, betreffend die **Lebensmittelgesetznovelle**.

Berichterstatte^rin Rudolfine Muhr: Hoher Bundesrat! Das österreichische Lebensmittelgesetz ist ein altes Gesetz, es stammt aus dem Jahre 1896. Es wurde damals geschaffen, um den Konsumenten zu schützen. Heute genügt es aber nicht mehr den Anforderungen der modernen Ernährungswissenschaft und deshalb hat der Nationalrat am 22. November die Novellierung dieses Gesetzes beschlossen.

Im § 2 ist eine Abänderung notwendig gewesen, da nach unserer Bundesverfassung der Aufsichtsdienst der mittelbaren Bundesverwaltung zusteht. Der Kreis der Aufsichtsorgane ist im wesentlichen gleichgeblieben, es wird aber nunmehr die Einbeziehung der Amtstierärzte bei Begutachtung von Nahrungs- und Genußmitteln — eine Praxis, die schon bisher geübt wurde — gesetzlich verankert. Den Gemeinden, die bisher den Aufsichtsdienst ausgeübt haben, bleibt dieses Recht auch weiterhin gewahrt.

Eine neue Bestimmung, die sehr zu begrüßen ist, gibt dem Bundesministerium für soziale Verwaltung die Möglichkeit, die Weiterbildung der Organe des Aufsichtsdienstes zu verfügen. Wenn auch die Aufsichtsorgane Fachkräfte sind, ist zur klaglosen Ausübung ihres Dienstes ihre Weiterbildung notwendig, denn sie müssen alle Neuerungen auf dem Gebiete der Lebensmittelwissenschaft kennen.

Eine Änderung tritt ferner dadurch ein, daß Übertretungen nach den §§ 9 und 10 nicht mehr durch die Gerichte, sondern durch die Bezirksverwaltungsbehörden geahndet werden.

Nach dem § 7 wird ein § 7 a angefügt, dessen Bestimmungen ebenfalls zu begrüßen sind. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung kann im Verordnungswege Verfügungen treffen, die dem Schutz der Volksgesundheit dienen. Es können Verordnungen erlassen werden, nach denen Erzeuger, Händler und Kleinverkäufer angehalten werden, für größte Reinlichkeit bei der Behandlung von Lebensmitteln zu sorgen. Im Interesse der Volks-

gesundheit werden, angefangen von der Erzeugung bis zum Verkauf, die hygienischen Vorschriften genauestens beobachtet werden müssen.

Waren, bei denen gewisse Zusätze oder künstliche Farbstoffe verwendet werden, müssen Aufschriften tragen, die den Käufer unterrichten, aus welchen Stoffen die Lebensmittel bestehen. Werden bei Lebensmitteln neue Stoffe verwendet, so dürfen sie zum Verkauf erst freigegeben werden, wenn die staatliche Untersuchungsanstalt sie für unschädlich erklärt hat. Die Bevölkerung hat das Recht auf einwandfreie Lebensmittel. Aber alle diese Verordnungen können erst erlassen werden, wenn das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau und dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hergestellt ist; außerdem sind noch der Arbeiterkammertag und die Wirtschaftskammern zu hören.

Der § 23 behandelt die Herausgabe des Lebensmittelbuches — Codex alimentarius Austriacus. Dazu ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung verpflichtet. Dieses hat auch eine Kommission zur Herausgabe des Lebensmittelbuches zu bestellen, die Codexkommission. Diese Einrichtung besteht eigentlich schon und hat sich bewährt. Sie soll durch dieses Gesetz nur legalisiert werden.

Das österreichische Lebensmittelbuch wurde schon vor dem Jahre 1938 herausgegeben und seine zweite Auflage ist bereits im Jahre 1926 im Verlag Springer erschienen. Nach den modernen Auffassungen der Ernährungswissenschaft ist dieses österreichische Lebensmittelbuch veraltet, und es hat sich daher die Notwendigkeit ergeben, es in einer dritten Auflage neu zu bearbeiten. Das erste Kapitel, und zwar das Codexkapitel „Trinkwasser und Eis“ ist von der Codexkommission bereits behandelt und neu redigiert worden und wird in Kürze in Druck gelegt werden. Die anderen Kapitel, die veraltet sind, werden laufend beraten, neu redigiert und nach Fertigstellung ebenfalls der Drucklegung zugeführt werden.

Der Kommission gehören — auch das ist neu — nicht allein die Vertreter der verschiedenen Ministerien an, sondern es werden auch Vertreter des Arbeiterkammertages und der Wirtschaftskammern zugezogen.

Das Wort „technisch“ hat im § 3 Abs. 3, § 5 Abs. 1 und 4, § 24 Abs. 1, § 25 Abs. 1, § 26 Abs. 1 und 2, § 27, § 28, in der Überschrift des § 29, im § 29 Abs. 1 und 4, und im § 31 zu entfallen, da die Lebensmittel nach den neuen Unternehmungsmethoden nicht nur technisch, sondern auch biologisch geprüft werden.

Durch die Herausgabe des Lebensmittelbuches ist eine Reihe von Verordnungen überflüssig geworden, die nach den deutschen Reichsgesetzen erlassen wurden und heute noch in Kraft sind. Daher werden im Artikel II 15 Verordnungen außer Kraft gesetzt.

Der Artikel III bestimmt, daß die Vollziehung dieses Bundesgesetzes dem Bundesministerium für soziale Verwaltung obliegt. Wenn es sich aber um strafrechtliche Bestimmungen handelt, ist das Bundesministerium für Justiz zuständig. Mit der Vollziehung des Artikels I des Gesetzes sind außerdem noch die Bundesministerien für Handel und Wiederaufbau und für Land- und Forstwirtschaft betraut.

Die Novellierung dieses Gesetzes wurde gestern im Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten behandelt, der seine Zustimmung erteilt hat. Ich bitte daher den Hohen Bundesrat, der Novellierung dieses Gesetzes die verfassungsmäßige Zustimmung nicht zu versagen.

Bundesrat Fiala: Hoher Bundesrat! Ich möchte beantragen:

Der Bundesrat wolle beschließen, gegen den Gesetzesbeschluß, der jetzt zur Diskussion steht, Einspruch zu erheben.

Begründung (liest): „Der vorliegende Gesetzesbeschluß soll im wesentlichen die zuständigen Bundesministerien ermächtigen, im Verordnungswege gewisse hygienische Vorschriften zu erlassen, die Bekanntgabe des Zusatzes bestimmter chemischer Konservierungsmittel oder künstlicher Süßstoffe, künstlicher Farben oder künstlicher Bleichmittel zu Lebensmitteln vorzuschreiben und anzuordnen, daß Stoffe und Zubereitungen, die bisher bei Lebensmitteln nicht verwendet wurden, vor der Verwendung für Lebensmittel geprüft werden müssen.

Alle diese Bestimmungen sind aber lediglich Ermächtigungen, von denen Gebrauch gemacht werden kann, aber keineswegs Gebrauch gemacht werden muß, obwohl es klar ist, daß bei Lebensmitteln, insbesondere Konserven, die Verwendung künstlicher Zusätze selbstverständlich öffentlich bekanntgegeben werden müßte, schädliche, gefährliche oder auch nur schaden- oder gefahrdrohende chemische Zusätze, insbesondere Färbemittel, grundsätzlich für Lebensmittel und wichtige Gebrauchsgegenstände verboten sein müßten und alle Zusätze zu Lebensmitteln vor ihrer erstmaligen Verwendung einer sachverständigen Prüfung hinsichtlich ihrer Gefährlosigkeit und Unschädlichkeit unterzogen werden müßten.

Wie wichtig und notwendig solche Vorschriften wären, beweist die Tatsache, daß der Teerfarbstoff „Buttergelb“ nach den ein-

deutigen Feststellungen der Wissenschaftler, durch Tierversuche unanzweifelbar erwiesen krebserzeugend oder mindestens krebsfördernd wirkt, nach wie vor aber unter dem faden-scheinigen Vorwand, daß durch Menschen-experimente diese krebsfördernde und sogar krebserzeugende Wirkung nicht nachgewiesen sei, sondern lediglich durch Tierexperimente, die Verwendung dieses Farbstoffes zur Färbung von Butter, Margarine und ähnlichen Lebensmitteln gestattet ist, obwohl der Zusatz überhaupt nur der Täuschung des Publikums über die Qualität der Ware dient. Ähnliches gilt von anderen Teerfarbstoffen, die durchaus nicht notwendig sind und auch leicht durch völlig ungefährliche Mittel ersetzt werden könnten, bei denen aber doch mindestens der Verdacht besteht, daß sie für die Menschen schädigend oder gefährlich, insbesondere krebserzeugend oder wenigstens krebsfördernd wirken.

Eine Lebensmittelgesetzgebung, die dem modernen Stand der Wissenschaft entspricht, ist eine dringende Notwendigkeit. Profitinteressen, die in krassem Widerspruch zum Interesse an der Gesundheit des Volkes stehen, dürfen kein Hindernis bilden. An die Stelle des Zurückweichens vor solchen Profitinteressen muß eine entschiedene Vertretung der Interessen der Bevölkerung treten. Dazu genügen Novellierungen eines mehr als fünf Jahrzehnte alten Gesetzes nicht, zumal wenn diese Novellierungen nicht zwingende Vorschriften beinhalten, sondern lediglich schwache Verordnungsvollmachten enthalten.

Der Gesetzesbeschluß des Nationalrates ist ungenügend, weicht den entscheidenden Fragen aus und genügt nicht, um die Gesundheit der Bevölkerung gegenüber den Profitinteressen zu schützen, weshalb der Einspruch gegen diesen Gesetzesbeschluß gerechtfertigt ist.“

Bundesrat Dr. Klemenz: Hoher Bundesrat! Wollte man einen schlechten Witz machen, dann könnte man sagen, daß wir in diesem Gesetzesbeschluß den ersten Schritt zu der von uns allen herbeigesehnten Preisherabsetzung finden, denn im Punkt 4 handelt es sich um eine Novellierung des § 9, einer Strafbestimmung, durch die der Höchstbetrag der dort vorgesehenen Geldstrafe von 500 S auf 300 S herabgesetzt wird. Ich will aber keinen schlechten Witz machen, sondern eine andere Überlegung an diese Bestimmung knüpfen. Die im Motivenbericht enthaltene Begründung für diese Änderung scheint mir zwar nicht absolut überzeugend zu sein, aber ich will sie nicht weiter bekritteln. Nur auf eines möchte ich aufmerksam machen: Es ist für die Auswirkungen in der Praxis immer irgendwie bedenklich, wenn der Gesetzgeber selbst Strafsanktionen im Wege einer Novellierung herab-

setzt, denn die Praxis ist dann allzu leicht geneigt, das dahin aufzufassen, daß der Gesetzgeber die Verfehlung selber irgendwie bagatellisiert. Und dieser vermeintliche Wink mit dem Zaunpfahl führt dann in der Praxis oft dazu, daß sie diesen mit Strafe bedrohten Tatbestand wenig ernst nimmt.

Ich möchte daher von dieser Stelle aus an die Praxis den Appell richten, aus Anlaß der Novellierung des § 9 nicht in diesen bedenklichen Fehler zu verfallen, denn bei allem, was die Lebensmittelgesetze regeln, handelt es sich um ein für die Volksgesundheit ungeheuer wichtiges Problem, und eine Bagatellisierung von Vorschriften des Lebensmittelgesetzes würde diesem Umstand ganz gewiß nicht gerecht werden.

Nun, meine Damen und Herren, etwas anderes. Es ist, glaube ich, unbestreitbar, und insbesondere die Juristen unter Ihnen werden mir beipflichten, wenn ich sage, daß unsere Gesetzgebungstechnik seit Jahrzehnten in einem bedauerlichen Niedergang begriffen ist. Unsere Väter, unsere Großväter und sonstigen Vorfahren haben es viel besser als wir verstanden, klare Gesetze zu machen, die auch das einfache Volk leicht versteht. Sie haben sich insbesondere auch bemüht, den Sprachregeln gerecht zu werden, sich nicht zu versündigen an ihrer Muttersprache, und so sind die Gesetze aus der Zeit um die Jahrhundertwende und noch länger zurück, wenn sie uns auch mitunter im Ausdruck etwas naiv anmuten, klar und einfach, so daß jeder, der sie liest, sofort weiß, was der Gesetzgeber sagen will; sie sind im Ausdruck ungekünstelt, stilistisch und grammatikalisch in Ordnung.

Diese Kunst ist uns leider abhanden gekommen, und in dieser Richtung verschlechtert sich unsere Gesetzgebungstechnik ständig. Ich glaube aber, wir sollten uns damit nicht abfinden, sondern wir alle sollten dazu beitragen, daß wir es wieder besser machen; und ich glaube, wir alle sollten den in den letzten Jahren erstandenen Vorkämpfer auf diesem Gebiet, den Senatspräsidenten und Universitätsprofessor Dr. Klang, wirksam unterstützen. Dieser Mann führt seit Jahren in aller Öffentlichkeit und mit aller Beharrlichkeit einen Kampf für eine klare, richtige und schöne Ausdrucksweise in den Gesetzen, also für einfache, leicht verständliche Sätze, frei von allen grammatikalischen und sonstigen Fehlern.

Wenn ich dieses Thema heute anschneide, so gibt mir eben die gegenständliche Regierungsvorlage, die in dieser Form Gesetzesbeschluß geworden ist, einen Anlaß hiezu. Es kann trotz bestem Willen einmal irgendein kleiner Lapsus vorkommen, aber hier scheint

mir doch allzuviel gesündigt worden zu sein. Nehmen Sie, bitte, den Punkt 3, § 7 a — ich lese das Wesentliche vor: „Zum Schutze der Gesundheit kann das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien und nach Anhörung des österreichischen Arbeiterkammertages der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft“ — nach „Arbeiterkammertages“ gehört doch wohl ein Beistrich — „der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und die Landwirtschaftskammer für Niederösterreich und Wien namens der österreichischen Landwirtschaftskammern im Verordnungswege Bestimmungen erlassen“. Hier hat man einmal statt des Genitivs den Nominativ gebraucht, denn es müßte doch statt „die Landwirtschaftskammer für Niederösterreich und Wien“ richtig „der Landwirtschaftskammer“ usw. heißen.

Ferner: in lit. a des § 7 a statt „welche Bedingungen auf dem Gebiete der Hygiene beim Verkauf“ usw. „von zum Verkehr bestimmten Lebensmitteln und diesem Bundesgesetze unterliegenden Gebrauchsgegenstände zu erfüllen sind“ — richtig „unterliegenden Gebrauchsgegenständen“.

Im § 7 a lit. c finden Sie den meines Erachtens ganz grauslichen Ausdruck „vor ihrer Inverkehrsetzung“. Meine Damen und Herren! Wer spricht im Volke so? Das ist abscheulichstes Amts- und Juristendeutsch, bei dem sich einem der Magen umdreht! Hätte man das nicht mit zwei, drei Worten mehr, aber schöner sagen können, etwa „ehe sie in den Verkehr gesetzt werden“?

Das zur Vorlage selbst; im Motivenbericht finden Sie aber auch solche Fehler, so zum Beispiel auf der siebenten Seite, rechts oben, wo von den außer Kraft gesetzten reichsdeutschen Verordnungen die Rede ist. Dort heißt es nämlich: „Dies trifft beim Absinthgesetz, das in Österreich überhaupt niemals Bedeutung erlangt hat, und bei vierzehn auf das reichsdeutsche Lebensmittelgesetz abgestützte Verordnungen zu“, statt „abgestützten Verordnungen“. Auf der Seite 6, links oben ist in einem Satz zweimal das Wort „doch“ verwendet; obwohl das zweite „doch“ überflüssig ist.

Ich will hier niemandem nahetreten, aber man hat doch zumindest den Eindruck, daß sich der Verfasser dieses Entwurfes beziehungsweise der, der ihn niedergeschrieben oder diktiert hat, ihn dann nicht noch einmal zu Gemüte geführt hat, denn sonst hätte er wohl wenigstens den einen oder anderen dieser Fehler entdecken müssen.

Was ist nun die Konsequenz? Eine Berichtigung im Bundesgesetzblatt ist nicht gut

möglich, denn die Vorlage ist ja in dieser Form, mit allen diesen Fehlern zum Gesetzesbeschluß erhoben worden, und ich meine, so frivol werden wir wohl auch nicht sein, daß wir nur wegen dieser Fehler gegen den Gesetzesbeschluß Einspruch erheben. Das Gesetz wird also mit allen diesen Fehlern hinausgehen. Die Herausgeber von Textausgaben des novellierten Lebensmittelgesetzes werden aber diese mit zahlreichen Fußnoten „soll offenbar so und so heißen“ versehen und so unsere „Sünden“ vollends publik machen müssen!

Meine Damen und Herren! Die Kritik der Öffentlichkeit daran, daß hier in sprachlicher Hinsicht ein außerordentlich schleißiges Gesetz gemacht worden ist, wird uns alle treffen!

Ich glaube deshalb — und zwar über alle parteipolitischen Gegensätze hinweg diesmal in Ihrer aller Namen — an alle Ministerien, Referenten, vor allem aber auch an die Organe der Gesetzgebung den dringenden Appell richten zu dürfen, künftig ihr Augenmerk auch darauf zu lenken, daß die Gesetze sprachlich in Ordnung sind, daß sie sprachlich richtig und schön und in ihrer Ausdrucksweise klar und einfach sind. Im übrigen stimmt meine Fraktion dem Antrag der Berichterstatterin zu. *(Beifall beim KdU.)*

Der Antrag der Berichterstatterin, gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben, wird angenommen.

Damit ist der Antrag Fiala abgelehnt. (Bundesrat Beck: Hoffentlich halten sich die USIA-Läden wenigstens an diese Bestimmungen!)

Der 3. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. November 1950, betreffend die **Verlängerung der Geltungsdauer des Rohstofflenkungsgesetzes 1949**.

Berichterstatter **Eckert**: Hohes Haus! Zur Verlängerung der Geltungsdauer des Rohstofflenkungsgesetzes 1949 sei darauf verwiesen, daß es bei der Verabschiedung des neuen Preisregelungsgesetzes 1949 für notwendig erachtet wurde, dem Nationalrat einen Gesetzentwurf über die Lenkung des Verkehrs von wichtigen Rohstoffen und Halbfabrikaten vorzulegen. Es wurde damals die Möglichkeit gegeben, Lieferauflagen vorzuschreiben für Eisenschrott einschließlich Gußbruch, Rohblei, -zink, -zinn, -nickel, -kupfer und Kupferlegierungen sowie Almetalle, Erdöl und seine Derivate, Benzol, Häute und Leder, Kohle und Wolle, Kunstseide, Flachs, Hanf, Jute und Hadern.

Die staatliche Einflußnahme auf den Verkehr von industriellen Rohstoffen und Halb-

fabrikaten ist durch das Bundesgesetz vom 21. Juni 1950, BGBl. Nr. 142, bis 31. Dezember 1950 befristet. Die Annahme, daß mit zunehmender Normalisierung der Wirtschaftslage mit Ablauf dieses Termins eine weitere staatliche Einflußnahme auf den Verkehr von industriellen Rohstoffen und Halbfabrikaten entbehrlich wird, hat sich infolge der weltpolitischen und weltwirtschaftlichen Spannungen nicht erfüllt. Die Folge dieser Spannungen war auch eine Verknappungserscheinung auf dem Gebiet der Rohstoffversorgung unseres Inlandmarktes, was bei der Abhängigkeit unseres Landes von Einfuhren begreiflich ist. Aus diesem Grund ist die Aufhebung des Rohstofflenkungsgesetzes nicht vertretbar und seine Verlängerung unbedingt nötig.

Der Handelsausschuß des Nationalrates hat die entsprechende Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 16. November dieses Jahres einstimmig und ohne Änderung angenommen, und der Nationalrat selbst hat am 22. November dieses Jahres die Verlängerung des Gesetzes bis 31. Dezember 1951 beschlossen.

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1951 in Kraft. Mit seiner Vollziehung ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich gestern mit diesem Gesetz eingehend befaßt und mich beauftragt, im Hohen Bundesrat zu beantragen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Berichtstatters wird angenommen.

Der 4. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. November 1950, betreffend die **Abänderung des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes 1949**.

Berichterstatter **Krammer**: Hohes Haus! Der Gesetzesbeschluß über das Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz 1949 sieht eine Verlängerung um ein Jahr vor.

§ 3 dieses Gesetzes in der geltenden Fassung sieht vor, daß die Staatsbürgerschaftserklärungen gemäß §§ 2 und 2 a des genannten Gesetzes bis 31. Dezember 1950 schriftlich bei dem nach dem Wohnsitz zuständigen Amte der Landesregierung abzugeben sind. Es handelt sich hiebei um jene Fälle, in denen unter bestimmten Voraussetzungen durch die bloße Erklärung, der österreichischen Republik als getreuer Staatsbürger angehören zu wollen, die österreichische Staatsbürgerschaft erworben werden kann.

Es ergeben sich immer noch Fälle, in denen die Anwendung der genannten Bestimmungen des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes

gerechtfertigt erscheint. Die Ämter der Landesregierungen haben daher zum überwiegenden Teile den Wunsch geäußert, die Frist zur Abgabe der Erklärungen noch einmal um ein Jahr zu verlängern. Es sollen daher im § 3 Abs. 1 an Stelle der Worte „bis 31. Dezember 1950“ die Worte „bis 31. Dezember 1951“ gesetzt werden.

Das gleiche gilt hinsichtlich der Frist nach § 4 Abs. 3 des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes, welche für die Stellung von Anträgen auf Widerruf von Ausbürgerungen vorgesehen ist, die seinerzeit aus politischen Gründen erfolgten. Somit sind im § 4 Abs. 3 an Stelle der Worte „bis 31. Dezember 1950“ die Worte „bis 31. Dezember 1951“ zu setzen.

Der Nationalrat hat am 22. November 1950 die Novelle beschlossen und gleichzeitig eine Entschliebung angenommen, die ich hier zur Verlesung bringe und die wie folgt lautet (*liest*):

„Die Bundesregierung wird ersucht, die in Betracht kommenden Ressortministerien darauf aufmerksam zu machen, daß seit dem Inkrafttreten der Staatsbürgerschaftsrechtsnovelle 1949 für den Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Erklärung nicht mehr ein Wohnsitz im Gebiet der Republik seit 1. Jänner 1915, sondern nur mehr seit 1. Jänner 1919 erforderlich ist. Es entspricht daher nicht der Intention des Gesetzgebers, wenn einzelne Ressortministerien bei der Verleihung von Berechtigungen, insbesondere von außerordentlichen Zuwendungen, Versorgungsgenüssen usw. neben der Staatsbürgerschaft noch immer einen Wohnsitz seit 1. Jänner 1915 als Erfordernis für diese Zuwendungen verlangen.“

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat mich in seiner gestrigen Sitzung beauftragt, dem Hohen Bundesrat den Antrag zu stellen, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben und der Entschliebung des Nationalrates beizutreten.

Der Bundesrat beschließt dem Antrag des Berichterstatters gemäß, gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben und der Entschliebung des Nationalrates beizutreten.

Der 5. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. November 1950, betreffend die **Neuordnung des Wirkungsbereiches** des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau und des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe **in den Angelegenheiten der Luftfahrt**.

Vors. Stellv. Weinmayer übernimmt den Vorsitz.

Berichterstatter **Millwisch**: Hohes Haus! Am 19. Februar 1946 beschloß der Nationalrat ein Gesetz, wonach dem Bundesministerium für Verkehr neben anderen wesentlichen Agenden auch die Agenden der Luftfahrt überwiesen werden sollten. Durch eine Note des Alliierten Rates vom 31. Mai 1946 mußte die die Luftfahrt betreffende Stelle in diesem Gesetz gestrichen werden, weil zu diesem Zeitpunkt Österreich noch nicht die Bewilligung hatte, auf diesem Gebiet irgend etwas zu unternehmen.

Inzwischen wurde vom Alliierten Rat die Schaffung eines Amtes für Zivilluftfahrt beim Bundesministerium für Verkehr bewilligt und in einem späteren Zeitpunkt der Segelflugbetrieb im Rahmen einer sportlichen Betätigung zugelassen. Diese Tatsache erfordert nun eine gesetzliche Kompetenzfestlegung, was durch das vorliegende Gesetz geschieht.

§ 1 legt fest, daß die Angelegenheiten der Luftfahrt einschließlich der Flugsicherung und des ihr dienenden Wetterdienstes, des Flugwetterdienstes, in den Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe übertragen werden.

§ 2 bestimmt, daß in Angelegenheiten des Flugwetterdienstes, sofern sie mit dem sonstigen Wetterdienst im Zusammenhang stehen, und in Fragen der Verwendung des fachmeteorologischen Personals und der Schulung eines solchen Fachpersonals vom Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe mit dem Bundesministerium für Unterricht das Einvernehmen zu pflegen ist.

§ 3 beauftragt die beiden Ministerien mit der Vollziehung dieses Gesetzes.

Das Gesetz selbst gibt uns den erfreulichen Anlaß, festzustellen: Wenn Österreich — und das haben wir heute bei einem der Punkte, die hier besprochen worden sind, deutlich geschehen — noch immer nicht seine Unabhängigkeit und seine Selbständigkeit erreicht hat, so sehen wir doch, daß es immer wieder durch zähe Arbeit und Ausdauer gelingt, ein neues Stückchen Freiheit und Selbständigkeit zu erringen. Dieses Gesetz gibt uns auf dem Gebiete der Luftfahrt die Möglichkeit, wiederum die Interessen Österreichs wahrzunehmen. Das ist neben allem anderen das Erfreuliche an diesem Gesetz.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat dieses Gesetz gestern beraten und mich beauftragt, den Antrag zu stellen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

Der **6. Punkt** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. November 1950, betreffend das **Geschwornengerichtsgesetz**.

Berichterstatte**r Pfaller**: Hoher Bundesrat! Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß über die Einführung der Geschwornengerichte soll teilweise der Zustand wieder hergestellt werden, der vor dem Jahre 1933 bestand.

Die Einrichtung der Geschwornengerichte geht auf die Mitte des 19. Jahrhunderts zurück. Bereits im Jahre 1867 wurden die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Richter, der Anklagegrundsatz sowie der Grundsatz der Mündlichkeit und Öffentlichkeit der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht verfassungsrechtlich gewährleistet. Auch die Geschwornengerichte wurden verfassungsrechtlich verankert, und im Jahre 1873 wurde das Gesetz geschaffen.

Im vorliegenden Entwurf war man nun bestrebt, den Erfahrungen in bezug auf die Geschwornengerichte, die manchmal zu heftiger Kritik Anlaß gaben, Rechnung zu tragen. So wie im früheren Recht sollen die Geschwornengerichte aus zwei Gerichtskörpern bestehen, und zwar aus dem mit drei Berufsrichtern besetzten Schwurgerichtshof und aus der Geschwornenbank, die nunmehr mit acht, statt wie früher mit zwölf Geschwornen besetzt ist.

Außerdem wurde in dem Entwurf die Entscheidungsgewalt der Geschwornen wesentlich erweitert. Sie entscheiden wie bisher allein über die Schuld, aber gemeinsam mit dem Schwurgerichtshof auch über die Strafe. Dies ist von besonderer Bedeutung, denn es sind damit die Bedenken der Geschwornen beseitigt, daß im Falle eines Schuldspruches eine zu hohe Strafe ausgesprochen werden könnte.

Eine weitere Änderung ist auch die Bestimmung, daß das sogenannte Resümee nicht mehr öffentlich erfolgt, sondern im Beratungszimmer. Dadurch ist den Geschwornen die Möglichkeit gegeben, an den Vorsitzenden Fragen zu stellen, eine Möglichkeit, von der sie in der Öffentlichkeit fast nie Gebrauch machten. Hingegen beraten die Geschwornen über die Schuldfrage grundsätzlich allein, nur in schwierigen Fragen kann der Schwurgerichtshof an den Beratungen teilnehmen, jedoch nur dann, wenn die Mehrheit der Geschwornen zustimmt. Im weiteren stimmen aber die Geschwornen allein ab, was jede Beeinflussung durch den Schwurgerichtshof ausschließt. Zur Bejahung der an sie gestellten Fragen ist nunmehr nur die absolute Stimmenmehrheit erforderlich; um den Schuldspruch auszusprechen, müssen also mindestens fünf

Geschworne die Stimme für schuldig abgeben. Es muß auch die Bestimmung erwähnt werden, daß bei Jugendsachen der Geschwornenbank zwei im Lehrberuf stehende und zwei in der Fürsorge tätige Personen angehören. Ist eine Frau angeklagt, dann sollen mindestens zwei Frauen als Geschworne bestellt werden.

Der Entwurf bedeutet zweifellos ein Kompromiß zwischen den verschiedenen Rechts- und Weltanschauungen; er ist aber auf jeden Fall ein wichtiger Schritt auf dem Wege zur Wiederherstellung der Rechtsordnung und er unterstreicht die Notwendigkeit der Mitwirkung des Volkes an der Rechtsprechung.

Mit der Vollziehung werden das Bundesministerium für Inneres und das Bundesministerium für Justiz, jedes im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien, betraut.

Das Gesetz tritt am 1. Jänner 1951 in Kraft.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich gestern mit diesem Gesetz beschäftigt und mich beauftragt, im Hohen Hause zu beantragen, gegen diesen Entwurf keinen Einspruch zu erheben.

Bundesrat **Fiala**: Ich ersuche, der Bundesrat wolle beschließen (*liest*):

„Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend ein Bundesgesetz über die Wiedereinführung der Geschwornengerichte (Geschwornengerichtsgesetz) (210 und 242 d. B.) wird Einspruch erhoben.“

Begründung: Die Wiedereinführung von Geschwornengerichten, wie sie die Verfassung vorsieht, ist eine unbedingte Notwendigkeit. Über Gebühr lang hat die Bundesregierung die Herstellung des verfassungsmäßigen Zustandes, die Wiedereinführung von Geschwornen als Volksrichter an Stelle der durch den Faschismus eingerichteten Schwurgerichte, die nichts anderes als große Schöffengerichte sind, hinausgezögert. Aber die Geschwornengerichtsbarkeit, die durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates in Österreich eingeführt werden soll, unterscheidet sich in wesentlichen Punkten, in entscheidenden Punkten, zum Nachteil von der alten österreichischen Geschwornengerichtsbarkeit.

Schon die Zuständigkeit der Geschwornengerichte wird durch den Gesetzesbeschluß wesentlich eingeengt. Abgesehen von den sogenannten Preßinhaltsdelikten, die früher mit Recht und mit gutem Grund zur Zuständigkeit der Geschwornengerichte gehörten, sind auch die Verbrechen des Totschlages und des Kindesmordes nicht mehr den Geschwornengerichten zur Aburteilung vorbehalten. Es ist in dem Gesetzesbeschluß keine Rede davon, daß der berechtigten Forderung, auch das sogenannte Verbrechen nach § 144 des Straf-

gesetzbuches, die Abtreibung der Leibesfrucht, der Rechtsprechung der Geschwornengerichte zu überweisen, entsprochen wird. Darüber hinaus sind die Funktion und die Handlungsfreiheit der Geschwornen wesentlich eingeengt. Einer der entscheidendsten Mängel besteht darin, daß nach dem Gesetzesbeschluß des Nationalrates nicht nur das Resümee des Vorsitzenden, die Rechtsbelehrung, aus der öffentlichen Verhandlung in das Beratungszimmer der Geschwornen verlegt wird, ohne daß auch nur der Staatsanwalt und die Verteidiger daran teilnehmen könnten, sondern sich an diese Rechtsbelehrung auch noch eine durch nichts kontrollierte und zu kontrollierende, unter Ausschuß der Öffentlichkeit stattfindende Besprechung des Vorsitzenden mit den Geschwornen schließt, die weitgehend die Entscheidungsfreiheit und die unbeeinflusste Entscheidung der Geschwornen einschränkt.

In dasselbe Gebiet gehört auch die vorgesehene sehr weit gehende Möglichkeit, den Schwurgerichtshof, also die Berufsrichter, der Beratung der Geschwornen beizuziehen. Auch die Tatsache, daß die Möglichkeit der Ablehnung von Geschwornen gegenüber dem früheren österreichischen Rechtszustand wesentlich eingeengt ist und nur mehr in jenen Fällen möglich sein soll, in denen auch Richter oder Schöffen abgelehnt werden können, bedeutet eine wesentliche Einschränkung der Geschwornengerichtsbarkeit, weil jede Rücksichtnahme darauf, daß die Geschwornenbank entsprechend dem sozialen Lebenskreis des Angeklagten zusammengesetzt ist, wesentlich eingeschränkt wird.

Wenn auch die Verminderung der Zahl der Geschwornen von der in Österreich üblich gewesenen Zahl zwölf auf acht nicht von grundsätzlicher Bedeutung ist, so ist doch der Umstand, daß nach dem Gesetzesbeschluß des Nationalrates auch bei der Bejahung der Schuldfragen die bloße Mehrheit der Geschwornen zu einem verurteilenden Erkenntnis genügt, während früher in Österreich in diesen Fällen eine Zweidrittelmehrheit der Geschwornen erforderlich war, eine wesentliche Verschlechterung der Geschwornengerichtsbarkeit.

Während früher nur im Falle eines Schuldspruches der Geschwornen der Schwurgerichtshof, also die Berufsrichter, einstimmig das Verfahren aussetzen konnte, ist dieses Recht der Berufsrichter, gegen den Wahrspruch der Geschwornen zu entscheiden, jetzt auch vorgesehen, wenn die Geschwornen einen Freispruch gefällt haben. Wesentlich und von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist auch die Tatsache, daß nach dem Gesetzesbeschluß des Nationalrates die Geschwornen dazu gehalten werden sollen, ihren Wahrspruch zu

begründen, was insbesondere bei Laienrichtern, wie sie die Volksrichter, die Geschwornen, sind, mangels genügender juristischer Kenntnisse und mangels ihrer Ausdrucksmöglichkeiten zu unnötigen Anfechtungen von Wahrsprüchen und Urteilen und darüber hinaus auch zu einem Abgehen der Geschwornen von ihrer tatsächlich unbeeinflusst gewonnenen Meinung führen kann.

Auch der Umstand, daß vor der Zurückziehung der Geschwornen zur Beratung über die Schuldfrage die sogenannten Schlußvorträge des Staatsanwaltes und der Verteidiger sowohl die Schuldfrage wie auch die Strafffrage behandeln sollen, stellt sich als ein empfindlicher Mangel dar. Dies wird sofort klar, wenn man bedenkt, welche Wirkung es auf unbefangene und mit der Technik der Justiz nicht vertraute Volksrichter haben muß, daß bei dieser vorgesehenen Regelung der Verteidiger etwa nach der Darstellung, daß sich aus dem Verfahren und insbesondere aus der Verhandlung die volle Unschuld des Angeklagten ergeben habe, anfügen muß, daß er für den Fall des Schuldspruches um ein mildes Urteil ersuche und bestimmte Milderungsgründe hierfür anführen könne. Das ganze Gewicht der Entscheidung über die Schuldfrage wird hierdurch verschoben und eine gänzlich falsche Vorstellung gerade im unbefangenen Geschwornen erweckt.

Nur in den wichtigsten Punkten sind hier die entscheidenden Mängel der Geschwornengerichtsbarkeit, wie sie dem Gesetzesbeschluß des Nationalrates entsprechen soll, angeführt. Leicht ließen sich noch weitere Mängel anführen, die aber nicht von so entscheidender Bedeutung sind. Diesen Mängeln steht allein als Fortschritt die Tatsache gegenüber, daß die Geschwornen bei der Strafbemessung mitwirken. Die volle Auswirkung dieses Fortschrittes aber wird unmöglich gemacht durch die entscheidenden Mängel, die der neuen Regelung anhaften.

Obzwar die Dringlichkeit der Wiedereinführung von Geschwornengerichten neuerlich betont werden muß und obzwar die weitgehende Verzögerung der gesetzlichen Regelung der Geschwornengerichtsbarkeit neuerlich gerügt werden muß, kann wegen der großen Mängel, die insgesamt eine wesentliche Verschlechterung der Geschwornengerichtsbarkeit gegenüber dem früheren österreichischen Zustand bedeuten, dem Gesetzesbeschluß des Nationalrates die Zustimmung nicht erteilt werden, weshalb der Einspruch aus den im wesentlichen in dieser Begründung angeführten Umständen erfolgen muß.“

Ich ersuche, dem Antrag auf Einspruch Rechnung zu tragen.

Vors. Freund übernimmt wieder den Vorsitz.

Bundesrat Dr. Klemenč: Hohes Haus! Ich habe bereits gestern im Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten namens meiner Fraktion die Erklärung abgegeben, daß wir trotz verschiedener Bedenken, die wir gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates haben, dem Antrag des Berichtstatters zustimmen werden. Ich habe kurz darauf hingewiesen, daß sich diese Bedenken zum Teil mehr oder weniger zwangsläufig aus der ungeheuren Problematik dieser Materie ergeben und daß ich mir darüber klar bin, daß eine allseits befriedigende Lösung dieses Problems überhaupt nicht oder nur sehr schwer jemals zu erreichen sein wird.

Wenn ich eingangs zustimme und dann trotzdem des längeren auf die Bedenken zu sprechen komme, so hat dies seinen Grund und Zweck. Ich bin nicht vermessen genug, mir einzubilden, daß ich das allein seligmachende Rezept zur Lösung dieses Problems habe. Das hat wohl niemand, und ich werde auch nicht den Versuch unternehmen, die ganze — wie ich schon gesagt habe — ungeheure Problematik aufzuzeigen, zumal ich glaube, annehmen zu dürfen, daß ich da noch einen Sekundanten aus den Reihen einer der Regierungsparteien finden werde.

Ich möchte nur einiges Markante herausgreifen, um Ihnen zu zeigen, wie begründet mein Standpunkt ist, daß sich manches gegen diese Vorlage, beziehungsweise diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates geltend machen läßt und daß wir daher nicht darin erlahmen sollen, dieses Gesetz auf seinem Wege in der Praxis gewissenhaftestens zu beobachten und zu verfolgen und aus den hiebei gewonnenen Lehren auch die notwendigen Konsequenzen zu ziehen.

Einleitend möchte ich auf etwas zurückkommen, was der Herr Bundesrat Dr. Duschek als Obmann des Ausschusses gestern gesagt hat. Er hat nach Schluß der Debatte an alle den Appell gerichtet, das Problem doch ja nicht so zu sehen, als handelte es sich um ein Mißtrauensvotum gegenüber den gelehrten Richtern. Ich weiß mich mit den Richtern eins, wenn ich Herrn Bundesrat Dr. Duschek für diese seine Äußerung danke; er hat aber damit wohl nur seinen guten Willen und seine persönliche Auffassung zum Ausdruck gebracht. Er hat aber leider Gottes nicht ganz recht. Denn, meine Damen und Herren, machen wir uns doch nichts vor: Schon die Einführung der Geschwornengerichte in ihrer ursprünglichen Form — und diese soll ja im wesentlichen

nunmehr wiederhergestellt werden — war doch, zumindest bei uns in Österreich, unzweifelhaft Ausfluß eines Mißtrauens gegenüber den gelehrten Richtern und ihrer vermeintlichen Abhängigkeit von der Regierung, wobei ich freilich ohne weiteres zugebe, daß sie auch — wenn ich so sagen darf — der letzte und der höchste Ausdruck wahrer Demokratie auf dem Gebiete des Justizwesens sein sollte.

Meine Damen und Herren! Die Richter und Staatsanwälte werden Ihnen für dieses Gesetz kaum Dank wissen. Nicht etwa darum, weil ihnen damit ein gewisses Mißtrauen zum Ausdruck gebracht wird. Denn ich glaube, daß gerade die Richter und Staatsanwälte den Beweis erbracht haben, daß sie immer und überall das sachliche gegenüber dem persönlichen Interesse in den Vordergrund stellen und keinen übertriebenen oder falschen persönlichen Ehrgeiz haben. Worum es sich ihnen aber handelt, ist, daß diese Vorlage die gelehrten Richter und damit die Justiz im engeren Sinn überhaupt mit einer Verantwortung belastet, die zu tragen ihnen das Gesetz selbst kaum möglich macht, und daß sie dieses Gesetz der Gefahr eines Odiums aussetzt, welche wahrscheinlich nicht sie heraufbeschwören.

Meine Damen und Herren, ich will hier keine unerfreulichen Reminiszenzen hervorrufen und in einer trüben Ära österreichischer Innenpolitik und auch der Justiz herumwühlen. Aber gestatten Sie mir, daß ich Sie dennoch kurz an den berühmten oder berühmtesten Schattenriss des Prozesses erinnere, an ein Urteil, das allgemein als Fehlurteil anerkannt worden ist. Wer war an diesem Urteil schuld? (*Bundesrat Riemer: Die Auswahl der Geschwornen!*) Die Berufsrichter? Wahrlich nicht, aber der Justizpalast ist damals angezündet worden! Ich will nicht hoffen, daß wir etwas Ähnliches wieder erleben; ein Versagen der Geschwornengerichte wird aber in der Öffentlichkeit doch immer wieder nur zu Angriffen auf die Justiz, auf die Berufsrichter führen, diese und nur diese werden in solchen Fällen immer die Prügelknaben sein! Schon deshalb wäre es den Richtern und Staatsanwälten begreiflicher Weise lieber gewesen, wenn der erste Entwurf Gesetz geworden wäre. Ich will Sie nicht mit den Einzelheiten dieses ersten Entwurfes ermüden, zumal Sie diese auf der Seite 20 der Vorlage selber nachlesen können; die Ausführungen sind ja nicht allzu lang. Kurz gesagt handelte es sich danach im wesentlichen darum, daß die Geschwornengerichte aus einem Berufsrichter und etlichen Geschwornen — deren Zahl spielt dabei keine entscheidende Rolle — bestehen sollten und

daß dieser Berufsrichter an allen Beratungen und an allen Abstimmungen, aber stets ohne Stimmrecht, beteiligt sein sollte. Diese Lösung wäre, ich wiederhole es, den gelehrten Richtern lieber gewesen, obwohl dadurch ihr Einfluß noch mehr zurückgedrängt worden wäre, als dies durch das vorliegende Gesetz geschieht.

Meine Damen und Herren! Um nun kurz auf die Problematik der Materie zurückzukommen, so möchte ich nur einige markante Punkte aufzeigen. Wurde bedacht, daß trotz der Wiedereinführung der Geschwornengerichte nach unserer derzeitigen Gesetzgebung gerade bei der Ahndung der schwersten Delikte — der schwersten insoweit, als sie nämlich im Gegensatz zu den Delikten, mit denen sich das Geschwornengericht zu befassen hat, den Kopf kosten können —, nämlich im standgerichtlichen Verfahren, das Laienelement überhaupt nicht mitwirkt? Meine Damen und Herren! Da frage ich, und da muß sich jeder fragen: Wo bleibt da die Konsequenz in dem ganzen Aufbau? Ich verweise Sie ferner auf den Motivenbericht zu der Vorlage, der, ich muß sagen, mich persönlich insoweit überrascht hat, als da mit einer aner kennenswerten Offenherzigkeit expressis verbis vom Versagen der alten Geschwornengerichte gesprochen wird. Es wird dort nämlich die Ära 1896 bis 1920 in Erinnerung gerufen und gesagt, daß einwandfrei festgestellt wurde, daß in diesen Jahren — ich glaube mich nicht zu täuschen — bei den Geschwornengerichtsprozessen, von den Privatanklagen abgesehen, nicht weniger als 843 Fehlurteile gefällt worden sind. Und ich glaube, daß niemand unter uns den Mut haben wird zu behaupten, daß nach 1920 die Ergebnisse besser geworden seien. Also in der Regierungsvorlage, beziehungsweise im Motivenbericht selbst ein außerordentlich scharfes, abfälliges Urteil über den Erfolg der alten Geschwornengerichte! Auf der anderen Seite aber steht eine Äußerung des Abg. Dr. Scheff im Nationalrat, der von der allgemein anerkannten Bewährung der sogenannten großen Schöffensenate, also der Geschwornengerichte derzeitiger Prägung, und in diesem Zusammenhang von einem „letzten Versuch“ gesprochen hat, nunmehr mit diesem Gesetz die Geschwornengerichtbarkeit wieder ins Leben zu rufen. Das allein zeigt schon zur Genüge, wie schwierig die Materie ist und welche Gefahren zwangsläufig mit ihrer Regelung im Sinne dieses Gesetzes verbunden sind.

Wir müssen uns nun fragen: Warum haben — und ich stütze mich hier auf den Motivenbericht zur Regierungsvorlage — die alten Geschwornengerichte „versagt“? Ich persönlich bin der Meinung, es mögen da

mehrere Umstände mitgespielt haben: die uns allen noch in Erinnerung stehenden Parteischulen, die Verpolitisierung der Justiz überhaupt, ferner — wenn auch vielleicht nicht allzusehr — der Umstand, daß den Geschwornen ein Einfluß auf die Straffrage verwehrt war. Vor allem aber ist nach meiner Überzeugung das Versagen darauf zurückzuführen, daß die Geschwornen — und das gilt auch für die Schöffen — der schweren Aufgabe, die ihnen gestellt wird, in der Regel trotz bestem Willen nicht gewachsen sind und auch gar nicht gewachsen sein können. Das, meine Damen und Herren, wird Ihnen jeder Vorsitzende eines Schöffengerichtes oder eines derzeitigen Geschwornengerichtes aus seiner Erfahrung bestätigen. Wie schwer ist es doch in der Praxis, eine Beratung und Abstimmung streng gesetzmäßig durchzuführen! Die Herren unter Ihnen, die Rechtsanwälte oder sonst mit der Materie vertraute Fachleute sind, wissen ja, daß nach dem Gesetz die Schöffen zuerst abzustimmen haben. Meine Damen und Herren! Ein Schöffe, der spontan eine Ansicht insbesondere zur Schuldfrage äußert, ist ein weißer Rabe! Regelmäßig würden Sie es erleben, daß die Leute mit all dem, was sie in der Verhandlung gehört und erlebt haben, nichts Rechtes anzufangen wissen und daß sie deshalb — durchaus begreiflich — immer an den Vorsitzenden appellieren: Sagen doch Sie, bitte, was Sie davon halten! Erst wenn dann der Vorsitzende seine Meinung geäußert hat, dann kommt die Debatte irgendwie in Fluß. Aber es ist trotzdem immer schwer, vor allem bei der Schuldfrage, die Schöffen zu einer klaren und bestimmten Meinungsäußerung zu bringen. Die Leute fühlen sich eben in ihrer eigenen Haut nicht wohl, und das ist begreiflich. Ich sage — wenn es mir gestattet ist, einen Vergleich zu ziehen — ehrlich: ich als Laie würde mich auch nicht wohl fühlen, wenn ich etwa bei einer Blinddarmoperation assistieren sollte. Ich würde mich auch um jeden Handgriff gerne herumdrücken, denn das liegt einmal in der Natur der Sache.

Und was ist die Konsequenz daraus? Daß wir mit einer ausgesprochenen Lustlosigkeit des Laienelements in der Strafrechtspflege zu kämpfen haben. Das beginnt mit der Auslosung. Die Gerichtshofpräsidenten werden bombardiert mit Eingaben, mit Gesuchen um Streichung unter allen möglichen Vorwänden. Wenn Schöffen zu Verhandlungen geladen werden, so kommen Entschuldigungsbriefe noch und noch — oder auch keine — und der Schöffe kommt nicht. Das hat in der Praxis oft recht unangenehme Auswirkungen. Ich darf da nur kurz auf

meine eigene Praxis zurückgreifen und darauf hinweisen, daß ich grundsätzlich die doppelte Anzahl von Schöffen zu den Verhandlungen geladen und es dennoch wiederholt erlebt habe, daß mir ganze Verhandlungstage frustriert worden sind, weil ich infolge des Ausbleibens von Schöffen den Senat nicht mobil machen konnte, und das trotz Herumjagens von Polizeibeamten im ganzen Stadtgebiet, um auf diese Weise doch noch im letzten Moment die erforderlichen Schöffen stellig zu machen.

Ich wollte das nur kurz erwähnen, um zu zeigen, daß sich das Laienelement in der Rolle eines Schöffen oder Geschwornen, also eines Richters, wirklich nicht wohlfühlt. Die Regelung, wie sie im ersten Entwurf vorgesehen war, hatte also schon ihre Berechtigung: die Teilnahme eines Berufsrichters ohne Stimmrecht an allen Beratungen und Abstimmungen über die Schuld- und Strafrage. Dieser Berufsrichter kann ja niemanden majorisieren, aber die Geschwornen fühlen sich nicht einsam und verlassen und werden doch irgendwie mobil, aktiv werden, und die Sache wird dann doch irgendwie funktionieren.

In diesem Zusammenhang muß ich kurz auf das Moniturverfahren und auf die Aussetzung der Entscheidung zu sprechen kommen. Beim Moniturverfahren — das früher optisch nicht günstig gewirkt hat, der Gerichtshof hat die Geschwornen in aller Öffentlichkeit ins Beratungszimmer zurückgeschickt, damit sie neuerlich beraten —, kann ich mich auf die Feststellung beschränken, daß diese ungünstige optische Wirkung nicht mehr möglich ist. Die Aussetzung der Entscheidung will ich aber näher beleuchten. Sie wissen, meine Damen und Herren, daß der Gerichtshof die Entscheidung aussetzen kann, wenn er der Meinung ist, daß sich die Geschwornen geirrt haben, daß er dann die Akten dem Obersten Gerichtshof vorlegen und daß dieser sodann den Fall einem anderen Geschwornengericht zuweisen kann. Sicherlich ein gewisses Sicherheitsventil, das gebe ich ohne weiteres zu. Aber es ist ein fundamentaler Grundsatz des Strafrechtes, daß die Strafe der Tat möglichst auf dem Fuß folgen und daß deshalb das Strafverfahren mit der größtmöglichen Beschleunigung durchgeführt werden soll. Glauben Sie, daß die Aussetzung der Entscheidung, die Vorlage der Akten an den Obersten Gerichtshof usw. diesem grundlegenden Postulat des Strafrechtes entspricht? Man fragt sich da doch unwillkürlich: Warum einfach, wenn es kompliziert auch geht?

Eine weitere Bestimmung, die, wie ich Ihnen mitteilen kann, bei allen Vorsitzenden der Geschwornengerichte, mit denen ich darüber

Rücksprache genommen habe, helles Entsetzen ausgelöst hat, ist der § 342 der Strafprozeßordnung über die Urteilsbegründung. Dort ist ganz ausdrücklich gesagt, daß das Urteil in der im § 270 vorgeschriebenen Weise auszufertigen ist. Wenn Sie sich den § 270 anschauen, so finden Sie unter der Ziffer 7, daß die Urteilsausfertigung die Entscheidungsgründe zu enthalten hat, und jetzt hören Sie, bitte, wie es weiter heißt: „In denselben muß in gedrängter Darstellung, aber mit voller Bestimmtheit angegeben sein, welche Tatsachen und aus welchen Gründen der Gerichtshof dieselben als erwiesen oder als nicht erwiesen angenommen, von welchen Erwägungen er bei der Entscheidung der Rechtsfragen und bei Beseitigung der vorgebrachten Einwendungen geleitet wurde,“ usw. Das möge genügen.

Berücksichtigen Sie nun, daß zufolge ausdrücklicher Gesetzesbestimmung der Obmann der Geschwornen zwar die Erwägungen, von denen sich die Geschwornen bei ihrem Wahrspruch haben leiten lassen, in einer Niederschrift kurz darzulegen hat, daß es aber dem Gerichtshof, beziehungsweise dem Vorsitzenden — ebenso zufolge ausdrücklicher Gesetzesbestimmung — verwehrt ist, auf diese Niederschrift in der Urteilsbegründung auch nur Bezug zu nehmen. Nun stellen Sie sich den Fall vor, daß der Gerichtshof bei der Beratung überhaupt nicht zugegen war. Der Gerichtshof bekommt also nur den Wahrspruch mit kurzen Erwägungen serviert. Glauben Sie nun ja nicht, daß diese Erwägungen gewissermaßen diese Urteilsbegründung im Sinne des § 270 Ziffer 7 sind. Daß dem nicht so ist, das geht besonders illustrativ aus dem Ausschußbericht hervor; es sind nämlich nur jene Erwägungen kurz festzuhalten, die dem Gerichtshof die Möglichkeit geben sollen zur Prüfung der Frage, ob ein Anlaß zur Einleitung des Moniturverfahrens besteht — sonst nichts. Jetzt frage ich Sie, meine Damen und Herren, und mit mir fragen alle Vorsitzenden der Geschwornengerichte: Was soll der Vorsitzende in das Urteil als Begründung im Sinne des § 270 Ziffer 7 StPO. hineinschreiben? Auf Grund welcher Erwägungen nimmt das Gericht diesen oder jenen Sachverhalt als erwiesen oder als nicht erwiesen an, von welchen Erwägungen hat es sich bei der Wertung widersprechender Zeugenaussagen leiten lassen, warum glaubt es dies und nicht jenes? Der Vorsitzende muß dann entweder phantasieren oder Phrasen hinschreiben.

Nun könnte man vielleicht sagen, das Unglück sei ja nicht so groß, denn im Wege der Nichtigkeitsbeschwerde könne ja die Beweiswürdigung ohnehin nicht angefochten werden. Cum grano salis! Denn nach ständiger Rechtsprechung bildet es einen Nichtigkeits-

grund, wenn die Beweiswürdigung gegen zwingende Denkgesetze verstößt. Davon abgesehen: Was macht so ein armer Vorsitzender, wenn er einen Wiederaufnahmeantrag bekommt, gestützt auf neue Tatsachen oder neue Beweismittel? Jetzt soll doch geprüft werden, wieweit diese neuen Tatsachen und Beweismittel geeignet sind, die Urteilsfeststellungen zu erschüttern! Das Gericht hängt dann einfach in der Luft. Wie die Praxis sich mit dieser Bestimmung zurechtfinden wird, ist mir also vorläufig noch schleierhaft. Nicht die Geschwornen, sondern die Berufsrichter werden da in eine mehr als schwierige Situation gebracht, und wenn dann einmal in der Öffentlichkeit das Geschrei, das Zeter Mordio losgeht, dann wird dennoch der daran völlig schuldlose Berufsrichter und nur er das Karnickel sein!

Der § 324 StPO. wäre nach dem Entwurf, beziehungsweise der Vorlage ein zwar unzureichendes, aber immerhin ein gewisses Sicherheitsventil gewesen. Danach hätte nämlich der Gerichtshof, allerdings nur bei einstimmigem Beschluß, jederzeit die Möglichkeit gehabt, an der Beratung — nicht an der Abstimmung — ganz oder teilweise teilzunehmen. Ich sage: ein unzureichendes Sicherheitsventil, denn man darf doch nicht übersehen, daß es etwas anderes ist, ob der gelehrte Berufsrichter ein Problem betrachtet oder ob es der Laie tut. Es wäre ja durchaus möglich, daß den drei gelehrten Berufsrichtern eine Frage absolut bretteleben erscheint und sie daher einen solchen Beschluß nicht fassen. Ihnen, als gelehrten Berufsrichtern, ist eben die Sache absolut klar, dem Laien aber mag sie sehr viel Kopfzerbrechen verursachen, und ein solcher Beschluß des Gerichtshofes kommt also nicht zustande.

Dagegen könnte man nun einwenden, daß die Geschwornen ja die Möglichkeit haben, jederzeit die Belehrung durch den Gerichtshof zu erbitten. Schön, meine Damen und Herren, dazu muß ich aber sagen: um eine Belehrung zu erbitten, dazu gehört mitunter schon mehr als man den Geschwornen zumuten kann, nämlich die Erkenntnis, daß sie einer Belehrung bedürfen. Es können doch alle acht Geschwornen absolut gutgläubig ein und dieselbe, aber trotzdem völlig unhaltbare Auffassung vertreten und deshalb eine Belehrung nicht erbitten. Aber selbst diese unzureichende Bestimmung ist, wie Sie ja wissen, auf Grund des Ausschlußantrages im Nationalrat noch dahin abgeschwächt worden, daß der Gerichtshof einen solchen Beschluß nicht fassen kann, wenn die Mehrheit der Geschwornen diese Belehrung sich sozusagen verbittet.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Meine Fraktion hat im Nationalrat gewisse Abänderungsanträge gestellt, die samt und

sonders abgelehnt worden sind. Ich bedauere das, nicht nur als Angehöriger meiner Fraktion, sondern ich bedauere es vor allem im Interesse der Sache. So wie wir jetzt die Situation vor uns haben, besteht doch unzweifelhaft die Gefahr der Bildung politisch gefärbter Geschwornenbänke. Meine sehr verehrten Damen und Herren! Demokratie in Ehren! Gehen Sie jeden Schritt zur Verwirklichung einer wahren Demokratie, aber hüten Sie sich vor der Verpolitisierung der Justiz! Die Justiz soll die Finger von der Politik lassen, aber ebenso die Politik die Finger von der Justiz!

Sehen wir uns einmal die Bildung der Dienstlisten an. Es beginnt doch schon bei den Urlisten und geht dann so weiter. Da haben wir zunächst nach dem Proporz bestellte, parteipolitisch ausgerichtete Kommissionsmitglieder. Der eine von ihnen streicht diesen, weil er einer anderen politischen Partei angehört, der andere revanchiert sich, und so geht es fort. Ich habe es ja in der Praxis x-mal mitgemacht, als Richter, aber auch als Gemeinderat, ich habe gesehen, wie sich das abspielt. Jeder streicht die politischen Gegner heraus, so daß man nahezu staunen muß, daß überhaupt noch jemand übrig bleibt. Und jetzt kommt es noch so weit, daß die bereits für die Dienstliste ausgelosten Geschwornen ohne Parteiglieder und ohne Rechtsmittel auf Antrag des Präsidenten durch die Ratskammer gestrichen werden können, zum Beispiel wegen nicht einwandfreien staatsbürgerlichen Verhaltens oder wegen eines bescholtenen Lebenswandels!

Sie werden mir wohl zugeben, daß, wenn man sich nicht starr und streng daran hält, die Politik von der Justiz fernzuhalten, darin eine ungeheure Gefahrenquelle liegt. In diesem Zusammenhang bedauere ich, daß das sogenannte peremptorische Ablehnungsrecht des Staatsanwaltes und Angeklagten fallengelassen worden ist, jene Bestimmung aus dem alten Geschwornengerichtsgesetz, wonach — bis zu einer gewissen Zahl — der Staatsanwalt und der Angeklagte das Recht hatten, ohne Angabe von Gründen einen Geschwornen abzulehnen. Gerade im Hinblick auf die von mir vorhin aufgezeigte Gefahr erschiene mir die Aufrechterhaltung dieses peremptorischen Ablehnungsrechtes wohl begründet.

In diesem Zusammenhang möchte ich noch erwähnen — es ist immerhin interessant und charakteristisch —, daß, worüber sich der Abg. Dr. Scheff im Nationalrat mit Recht beklagt hat, ein Antrag des Abg. Dr. Strachwitz abgelehnt worden ist, wonach in die Eidesformel der Geschwornen auch die Außerachtlassung parteipolitischer Bindungen aufzunehmen sei.

Nun seien noch dem Artikel VI des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung einige Worte gewidmet. Sie wissen, meine sehr verehrten Damen und Herren, daß der Artikel 91 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes lautet: „Bei den mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, die das Gesetz zu bezeichnen hat, sowie bei allen politischen Verbrechen und Vergehen entscheiden Geschworne über die Schuld des Angeklagten.“ Die Bestimmung lautet also nicht etwa: „Bei den mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen und Vergehen sowie bei allen politischen Verbrechen und Vergehen, die das Gesetz bezeichnet“, sondern die Bezeichnung durch das Gesetz ist ausdrücklich auf die Fälle der allgemeinen Kriminalität beschränkt. Wenn Sie aber nun den Artikel I der Vorlage ansehen, wonach der Artikel VI des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung neu gefaßt wird, lesen Sie zunächst: „Vor die Geschwornengerichte gehört die Hauptverhandlung über alle Anklagen wegen folgender strafbarer Handlungen:“ und dann werden zunächst diese sogenannten politischen Delikte namentlich und taxativ angeführt. Meine Damen und Herren! Ich muß sagen, ich bewundere den Mut, mit dem man hier an die Beantwortung der Frage: Was sind politische Delikte? herangegangen ist. Denn ich erinnere mich noch aus meiner Hochschulzeit, daß der Begriff „politisches Delikt“ einer der umstrittensten im Strafrecht ist, daß mehrere divergierende Lehren bestehen, ob es hiebei auf das Motiv, das Objekt oder den Anlaß ankommt usw. Mit Vorbedacht hat also wohl die Bundesverfassung die politischen Delikte nicht aufgezählt, nicht genannt und damit zum Ausdruck gebracht, daß jeweils das Gericht selber darüber zu befinden hat, ob die Umstände des Falles so gelagert sind, daß die Tat als politisches Delikt zu qualifizieren ist oder nicht. Hier aber unternimmt der Gesetzgeber den Versuch, und zwar dadurch, daß er auch hinsichtlich der politischen Delikte sagt, daß die Hauptverhandlung wegen „folgender“ strafbarer Handlungen vor die Geschwornengerichte gehört, in taxativer Weise die politischen Delikte festzulegen; ein Versuch, der von vornherein zum Scheitern verurteilt ist und in der Praxis jeden Augenblick zu nicht gewollten Ergebnissen führen kann.

Das mag genügen. Ich glaube damit einige Gesichtspunkte aufgezeigt zu haben, die, wie ich eingangs gesagt habe, die Problematik der Sache illustrieren. Ich möchte nur noch einmal kurz auf den von mir schon mehrfach zitierten Abg. Dr. Scheff zurückkommen, der, wie ich wörtlich angeführt habe, von einem „letzten Versuch“ gesprochen hat,

wofür er übrigens, wie ich aus der Parlamentskorrespondenz erfahren habe, einen Tadel seitens der sozialistischen Fraktion über sich ergehen lassen mußte. Ich selber will nämlich dem Herrn Abg. Dr. Scheff nicht hundertprozentig beipflichten. Ein „letzter Versuch“ soll es, weiß Gott, nicht sein; aber auch ich bin der Ansicht, daß es sich nur um einen Versuch handelt. Hüten wir uns vor der Auffassung, daß wir heute ein Dogma aufstellen, an dem nicht mehr gerüttelt werden darf! Wie ich bereits eingangs gesagt habe: Halten wir uns die Problematik dieser Materie vor Augen, lassen wir es darauf ankommen, wie sich dieses Gesetz in der Praxis einspielt und auswirkt, zögern wir aber nicht, aus den Erfahrungen, die wir dann machen, auch wirklich ohne politische Rücksichten und Ressentiments die unvermeidlichen und notwendigen Konsequenzen zu ziehen, bleiben wir nach wie vor bemüht, so bald als möglich ein wirklich gutes Geschwornengerichtsgesetz zu bekommen!

Wenn ich gesagt habe, daß meine Fraktion trotz der von mir geäußerten und noch mancher anderer Bedenken diesem Gesetzesbeschluß zustimmt, so könnte ich das auch mit den Worten zum Ausdruck bringen, daß wir diesem unserem schwachen und kränklichen Kind aufrichtig den besten Erfolg auf seinem Lebensweg wünschen, daß wir aber diesen seinen Lebensweg auch mit einer gewissen Besorgnis begleiten.

Bundesrat Beck: Hohes Haus! Wir sind bei der Beratung einer Gesetzesvorlage, die schon in ihrer Entstehungsgeschichte zeigt, daß sie für den Staat und für die Bewohner dieses Staates von ganz besonderer Wichtigkeit ist. Die Ansichten in der öffentlichen Diskussion, die es schon über diese Vorlage und deren Bestimmungen gegeben hat, haben gezeigt, daß an dieser Institution der Geschwornengerichte die einzelnen Teile der Bevölkerung verschieden stark und nach verschiedenen Richtungen hin interessiert sind.

Wenn heute hier Herr Bundesrat Fiala, ich möchte sagen, eine subtile Kritik an einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzentwurfes geübt hat und summa summarum dann zur Ablehnung dieses Gesetzes gekommen ist, so möchte ich demgegenüber erklären — und ich glaube mich da in Übereinstimmung mit der Majorität dieses Hauses zu befinden —, daß ich kein Bedürfnis habe, mich mit Kommunisten über die Frage der österreichischen Rechtspflege auseinanderzusetzen, also mit jenen Bewohnern unseres Staates, die sich hinter eine starke ausländische Macht stellen, um die österreichische Rechtspflege zu hindern und das Recht in Österreich nicht Recht werden zu lassen, sondern nach reinen Machtverhältnissen hier

zu urteilen und zu Verurteilungen zu kommen. (*Lebhaft Zustimmung. — Zwischenrufe des Bundesrates Fiala.*)

Ich habe also nicht die Absicht, mich mit den vom Herrn Bundesrat Fiala vorgebrachten Bemerkungen gegen dieses Gesetz in irgendeiner Weise auseinanderzusetzen.

Wenn nun weiter Herr Bundesrat Dr. Klemenz seine Ausführungen damit begonnen hat, daß in diesem Gesetz doch ein gewisses Mißtrauen gegen den Stand der Berufsrichter zum Ausdruck komme, so möchte ich sagen und davor warnen, daß man Fragen der Rechtspflege als Prestigefragen eines Standes auffaßt. Wenn Geschwornengerichte zu Urteilen kommen, die ein Odium nach sich ziehen, so kann dieses Odium ja nicht die gelehrten Berufsrichter treffen, die hier nicht die alleinige, ausschlaggebende Rolle spielen können, wie bei irgendwelchen anderen Gerichtshöfen, sondern eben nach der ganzen Situation nur die Institution.

Es mag richtig sein, daß es bei Geschwornengerichten auch zu Fehlurteilen gekommen ist, und zwar zu Fehlurteilen im Sinne des formalen Rechts. Ich möchte aber demgegenüber behaupten, daß auch formalrechtlich absolut einwandfreie Urteile schon sehr oft von dem lebendigen Rechtsempfinden des Volkes als Fehlurteile empfunden worden sind. Es ist meiner Ansicht nach so, daß das geschriebene, das gesetzte Recht gegenüber den modernen Tatbeständen immer etwas nachhinkt und daß das lebende, vom Volk empfundene Recht immer viel weiter ist als die formalen Bestimmungen irgendeines Gesetzeswerkes, das vor vielen Jahrzehnten entstanden ist. Deshalb empfinde ich als Demokrat die Geschwornengerichte — vielleicht ist es eine Sünde wider den heiligen Geist in den Augen eines Juristen — als ein Korrektiv dieses formalen, toten und unbekannten Rechts, das dem lebendigen Rechtsempfinden des Volkes in vieler Hinsicht nicht mehr voll Rechnung trägt und Rechnung tragen kann.

Wenn hier davon gesprochen wurde, man solle sich vor einer Verpolitisierung der Justiz hüten, die nur böse Folgen zeitigen könne, so möchte ich das namens meiner Fraktion voll und ganz unterschreiben, aber ich möchte hinzufügen, daß die Verpolitisierung des Rechts nicht auf das Konto der Geschwornengerichte geht, denn die wirkliche Verpolitisierung des Rechts und des Rechtslebens ist erst nach der Aufhebung der Geschwornengerichte eingetreten. Erst dann war ein zunächst oft geleugneter, aber nichtsdestoweniger tatsächlich ausgeübter Einfluß der Staatsgewalt auf den Berufsrichter festzustellen. Die Geschwornengerichte bilden also nach dieser Richtung hin

meiner Meinung nach gar keine Gefahr, sie bieten im Gegenteil einen gewissen Schutz.

Ich glaube auch, daß der Vergleich zwischen einer Blinddarmoperation und einem gerichtlichen Verfahren etwas hinkt. Bei einer Blinddarmoperation empfindet der Patient Schmerzen, die andere haben Mitleid mit ihm, und es gehört ein Sachverständiger dazu, der diese ungesunde, schmerzende Stelle entfernt. Bei einem politischen, einem gerichtlichen Verfahren kann der davon Betroffene auch Schmerz empfinden, einen seelischen Schmerz, aber er hat doch auch selber in seinem Rechtsempfinden eine ganz ausgeprägte und prägnante Einstellung zu den Dingen, zum Verfahren und zu all dem, was sich sonst daraus entwickelt. Ich glaube, alle anderen, die mit ihm fühlen und denken und an ihm Anteil nehmen, haben auch das Rechtsempfinden, mitzuleben, zu horchen und zu empfinden, was da geschieht, und sie werden jedes Wort des Richters und jedes Urteil auch in sich selbst und in ihrem Rechtsleben mitempfinden und miterleben und als gut oder böse werten. Wenn ich als Laie neben einer Blinddarmoperation stehe, dann kann ich gar nicht beurteilen, ob der Arzt, in unserem Falle also der Richter, einen richtigen oder einen falschen Schnitt gemacht hat. Ich habe kein Organ und kein Empfinden dafür, das mir dabei irgendwie helfen könnte. Dagegen, glaube ich, ist gar nicht so von der Hand zu weisen, daß es nicht so sehr auf eine Majorisierung der Laienrichter ankommt, als vielmehr darauf, daß man die Laienrichter davor schützen muß, daß sie dem Einfluß des gelehrten Richters allzu sehr ausgeliefert und unterworfen werden.

Ich habe gestern im Ausschuß des Bundesrates einem anderen Mitglied dieses Ausschusses auf ähnliche Bedenken erwidert, daß ich selbst Gelegenheit gehabt habe, in einer Zeit traurigen Angedenkens, in der sogenannten Heimwehrzeit, als Schöffe beim Kreisgericht einer österreichischen Provinzstadt zuzufungieren, wo ich ängstlich darnach getrachtet habe, mich zwischen die Berufsrichter und meinen Laienrichterkollegen zu setzen, um ihn dem unmittelbaren Einfluß der gelehrten Richter zu entziehen, die durch ihre Orts- und Gesetzeskunde, durch ihr juristisches Wissen und ihre Vertrautheit mit den äußeren Vorgängen in der Rechtspflege natürlich an sich schon ein gewisses Übergewicht gegenüber jedem ungelehrten Richter haben, und die natürlich in einer Zeit, in der sich der Einfluß von Richtungen oder einer aufkommenden Gewalt auch im Richterstande bemerkbar macht, diesen Einfluß dann natürlich ausüben und im Sinne dieses Einflusses auch die Laienrichter zu beeinflussen trachten.

Ich möchte damit gar nichts gegen den Richterstand gesagt haben, aber wir sind doch

alle lebendige Zeugen einer Vergangenheit, in der wir es erlebt haben, daß sich in einer demokratischen Republik autoritäre, totalitäre und diktatorische Einflüsse, einmal dieser und einmal jener Richtung, geltend gemacht haben, und in der wir es auch erlebt haben, daß weite Kreise der Bevölkerung des Landes diesem Gedanken erlegen sind. Warum sollen dann gerade die Richter eine Ausnahme machen und gerade sie diesen Einflüssen nicht erliegen? Ich glaube also, wenn gestern auch gesagt wurde, die Berufsrichter seien genau so Hüter der Demokratie wie die Laienrichter, die aus dem Volk berufen worden sind, daher könne daraus keine Gefahr abgeleitet werden, wenn Berufsrichter in einem stärkeren Maße zur Mitwirkung herangezogen werden würden, so kann ich dem allen doch nicht zustimmen. Ich glaube, daß eine größere Zahl von Menschen aus der Bevölkerung, unbelastet von allen möglichen Erwägungen, denen natürlich der Berufsrichter in Krisenzeiten und gerade in politischen Krisenzeiten doch erliegt, eine viel bessere Gewähr dafür gibt, daß das Recht rein erhalten wird und daß die Rechtsprüche dem gesunden Rechtsempfinden des Volkes besser entsprechen.

Wenn auch gesagt werden muß, daß dieses Gesetz ein Kompromiß ist — dieses Wort wurde gestern im Ausschuß in einem tadelnden Sinn gebraucht —, so ist dies in Wahrheit kein Tadel, denn das Kompromiß ist im Gegenteil der Ausfluß einer lebendigen Demokratie. Wenn ich als Sozialist zu dieser Gesetzesvorlage Stellung nehme und wenn dies auch meine Partei tut, dann haben wir dabei sehr viele Dinge zu beanstanden, die wir uns ganz anders vorstellen, die wir uns ganz anders denken und die wir anders geübt haben möchten. Wenn wir uns aber die gesamte politische Situation in Österreich vorstellen, dann müssen wir sagen, daß es ja nicht nur Sozialisten in diesem Land gibt und daß daher die Sozialisten auch bei einem solchen Gesetz ihre Wünsche nicht restlos durchsetzen können. Daß dieses Gesetz ein Kompromiß ist, zeigt eben, daß alle Kräfte im Lande und die einzelnen Gruppen der Bevölkerung nach ihrer Einstellung, ihrer Kraft und Bedeutung mitgeholfen und ihren Einfluß in diesem Gesetz geltend gemacht und zum Ausdruck gebracht haben. In diesem Sinne möchte ich sagen: Ja, das Gesetz ist ein Kompromiß, es entspricht den Vorstellungen von uns Sozialisten nicht vollkommen, aber es ist ein Ausfluß der Kräfteverhältnisse in diesem Land, es ist auf demokratischem Wege zustande gekommen, und es ist in diesem Sinne eben auch ein Ausfluß der Demokratie!

Ich glaube, Geschwornengerichte sind in der Demokratie nicht überflüssig geworden, wie es hier herauszuhören war, sondern gerade

diese Geschwornengerichte sind Hüter und Garanten der Demokratie und ihrer Aufrechterhaltung. Für uns sind die Geschwornengerichte kein „letzter Versuch“, sondern sie sind die Wiederherstellung eines Zustandes, der uns widerrechtlich geraubt wurde. Sie sind in einem gewissen Sinne die Wiederherstellung eines demokratischen Grundrechtes, das für einen demokratischen Staat eine Notwendigkeit ist. *(Lebhafter Beifall bei den Sozialisten.)*

Bundesrat Dr. Fleischacker: Wir müssen uns, Hohes Haus, darüber im klaren sein, daß eine Reform jenes Strafprozeßverfahrens, in dem über die mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen sowie über politische Verbrechen und Vergehen entschieden wird, immer unbefriedigend bleiben muß, solange der Art. 91 unserer Bundesverfassung, der ausschließlich „Geschworne“ über die Schuld des eines solchen Rechtsbruches Angeklagten entscheiden läßt, ein *noli me tangere* ist. Und wie notwendig wäre doch eine solche Reform! Bald hundert Jahre sind vergangen, seitdem die Geschwornengerichte nach dem Muster der englischen „Jury“ in die Gerichtsverfassungen vieler europäischer Staaten und auch unseres Heimatlandes Eingang gefunden haben. Manche der Ursachen, die zu ihrer Einführung drängten, sind seither weggefallen. Die Justiz ist von der Verwaltung getrennt, der Richter von jedem Auftrag vorgesetzter Stellen unabhängig geworden. Das absolute Staatsregime des Vormärz ist nach mancherlei Wandlungen und Irrungen eines vollen Jahrhunderts dem Verfassungsstaat unserer heutigen demokratischen Republik gewichen. Seit vielen Dezennien wurde die Teilnahme der Laien an der Zivil- und Strafjustiz auch außerhalb des Schwurgerichtsverfahrens in vielen europäischen Ländern Wirklichkeit. In Österreich entstanden die Schöffengerichte als eine neue, moderne Form der Lösung der alten Streitfrage, ob die Strafgerichtsbarkeit der Laien derjenigen gelehrter Richter vorzuziehen sei. Seither ist dieses System der großen und kleinen Schöffengerichte in die Gesetzgebung mancher europäischer Staaten aufgenommen worden, und viele Männer von Rang und Namen aus Wissenschaft, Politik und Gerichtspraxis treten für ihren Ausbau in Lehre und Schrifttum nachdrücklich ein.

Man wird sich also füglich fragen, warum denn anläßlich des Ablaufes der Geltungsdauer des Bundesverfassungsgesetzes vom 24. Mai 1950, womit die Wirksamkeit des Instituts der großen Schöffengerichte als Schwurgerichte bis Ende dieses Jahres verlängert wurde, nicht auch die Frage der Reform der Verfassungsbestimmungen über die Teilnahme der Laien

an der Rechtsprechung über schwere Verbrechen und politische Übeltaten durch einen im modernen Geiste gehaltenen Gesetzentwurf dem österreichischen Parlament zur Debatte gestellt wurde. Weder die Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage noch der vorliegende Bericht des Justizausschusses des Nationalrates geben darüber eine befriedigende Auskunft. Jedenfalls, das darf ich als einer der Teilnehmer an den interparteilichen Beratungen des Justizministeriums offen erklären, war meine Partei jederzeit bereit, eine Generalreform zu diskutieren, wenn auch nicht verkannt werden darf, welche Schwierigkeiten sich derartigen Verfassungsreformen durch den Zustand der Besetzung unseres Heimatlandes durch fremde Truppen entgegenstellen.

So stand denn, Hohes Haus, der vorliegende Entwurf von vornherein der undankbaren Aufgabe gegenüber, mit unzulänglichen Mitteln die Forderung nach Wiedereinführung und gleichzeitiger Reform des XIX. Hauptstückes unserer Strafprozeßordnung über die Geschwornengericht zu erfüllen. Daß sein Ergebnis weite Kreise nicht befriedigt, lag auf der Hand.

Hohes Haus! Lassen Sie mich einige der wesentlichsten Streitfragen hier nur ganz kurz streifen. Im Vordergrund steht, wie übrigens auch die heutige Debatte deutlich erwiesen hat, die Befürchtung der Beeinflussung der Geschwornen durch die gelehrten Berufsrichter. Die Prozeßordnung, wie sie 1932 in Geltung war, ist ängstlich bemüht, die Geschwornen bei der Beratung und Abstimmung über die Schuldfrage nicht nur von der Öffentlichkeit und den Parteien, sondern auch vom Gerichtshof und dessen Mitgliedern hermetisch abzuschließen. Lediglich das gedrängte Resümee und die Rechtsbelehrung durch den Vorsitzenden, die in der öffentlichen Hauptverhandlung erstattet werden mußten, konnten den Geschwornen die rechtliche Beurteilung der an sie gestellten Fragen erleichtern. Nur wenn bei den Geschwornen selbst Zweifel über das von ihnen zu beobachtende Verfahren oder über den Sinn der gestellten Fragen oder die Fassung einer Antwort entstanden, durfte sich auf schriftliches Ansuchen des Obmannes der Geschwornen der Vorsitzende unter Zuziehung des Protokollführers, des Anklägers und des Verteidigers zu den Geschwornen begeben, wobei die hiebei erteilte Belehrung auf Verlangen zu Protokoll zu nehmen war.

Diese Isolierung der Geschwornenbank hatte begreiflicherweise zur Folge, daß die Geschwornen in der Erfüllung ihres Eides, „das Gesetz treu zu beobachten“, mancher notwendigen Hilfe durch den Kenner dieses Gesetzes entbehren mußten. So kam es nicht

selten dazu, daß der Ausspruch der Geschwornen undeutlich, unvollständig oder in sich widersprechend war, so daß das Monitorverfahren des alten § 331 der Strafprozeßordnung einsetzen mußte.

Wenn der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates nunmehr die Erteilung der Rechtsbelehrung in das Beratungszimmer der Geschwornen verlegt und im Anschluß daran eine Besprechung des Vorsitzenden mit den Geschwornen zu den einzelnen Fragen anordnet, so ist meine Partei der Auffassung, daß diese Neuerung keineswegs zur Folge haben kann, daß der Volksrichter in seiner persönlichen Auffassung über Schuld oder Unschuld des Angeklagten wankend gemacht werden kann; steht ihm doch in unserer demokratischen Republik kein Beauftragter einer drohenden staatlichen Allmacht, sondern ein unabhängiger, auf Verfassung und Gesetz beedeter Richter gegenüber, der sich von ihm durch nichts anderes unterscheidet als dadurch, daß er durch berufliches Studium und seine Praxis ein genauer Kenner des Gesetzes geworden ist, das ja beide, Volks- und Berufsrichter, in gleicher Weise anzuwenden haben.

Im übrigen ist durch die im Justizausschuß des Nationalrates getroffene Ergänzung des § 324 der Strafprozeßordnung Vorsorge getroffen, daß gegen den Willen der Mehrheit der Geschwornen die im neuen Gesetz ermöglichte Anwesenheit des Gerichtshofes während der Beratung der Geschwornen nicht stattfinden kann.

Die Redner der Oppositionsparteien im Nationalrat haben daran Anstoß genommen, daß gegenüber der geforderten Zweidrittelmajorität nunmehr schon ein Mehrheitsbeschluß der Geschwornen zur Verurteilung des Angeklagten führen kann. Wenn man hiebei die neue Gesamtzahl von acht Geschwornen berücksichtigt, so ergibt sich, daß früher bei den zwölf Geschwornen in der Praxis 75 Prozent der Stimmen, nunmehr aber immerhin noch 62½ Prozent der Stimmen erforderlich sind, um einen Schuldspruch zu begründen, ein Verhältnis, das sicher auch zugunsten des Angeklagten als tragbar bezeichnet werden darf.

Als einen wesentlichen Fortschritt zur Erzielung gerechter und dem Gesetze entsprechender Wahrsprüche der Geschwornen sieht meine Partei die neue Bestimmung des § 331 Abs. 3 der Strafprozeßordnung an, die heute auch schon von einem Vorredner zitiert wurde, in der nämlich die Anordnung getroffen ist, daß nach Beendigung der Abstimmung der Geschwornen deren Obmann in einer kurzen Niederschrift die Erwägungen anzugeben hat, von denen die Mehrheit bei

ihrem Wahrspruch ausgegangen ist. Wenn nun auch von den Geschwornen keine Begründung des Wahrspruches im herkömmlichen Sinn begehrt wird, so wird diese Bestimmung doch unserer Meinung nach zweifellos geeignet sein, jeden Volksrichter zu eingehender Gewissenserforschung zu veranlassen, ob er bei seinem Ja oder Nein wirklich nur nach den vorgeführten Beweismitteln geurteilt und das Gesetz, dem er Geltung verschaffen soll, treulich beobachtet habe. Eine Sammlung solcher Erwägungen wird aber auch für die zukünftige Gesetzgebung eine bedeutende Fundgrube zur Erforschung des wahren Volkswillens sein, von dem letzten Endes jedes Recht im demokratischen Staat ausgeht.

In der heutigen Debatte, Hohes Haus, haben Mitglieder der im Bundesrat vertretenen Parteien zu den Grundgedanken und zu Einzelheiten dieses Gesetzes gesprochen. Lassen Sie mich aus der Fülle dessen, was hier für und wider dieses Gesetz vorgebracht wurde, nur einiges herausgreifen.

Der Herr Bundesrat Fiala hat unter anderem — ich möchte hier nur auf einige konkrete Bemerkungen, die vorgebracht wurden, eingehen — gemeint, die Neuerung des Gesetzes, daß jetzt der Verteidiger gezwungen sein wird, das Plädoyer über Schuld und Strafe unter einem zu erstatten, würde die ganze Situation verkehren und eine Stimmung zuungunsten des Angeklagten schaffen. Diese Einwendung, Hohes Haus, ist nicht gerechtfertigt. Abgesehen davon, daß es der Verteidiger in der Hand hat, sein Plädoyer so einzuteilen, wie er es nach seinem Ermessen wünscht — er könnte also durchaus etwa mit der Straffrage im Plädoyer beginnen, so daß er dann um den forensischen Effekt seiner Rede am Schluß nicht gebracht wird —, besagt § 256 der Strafprozeßordnung, der auch im Schwurgerichtsverfahren gilt und weiter gilt, ausdrücklich, daß es gestattet ist, daß der Verteidiger nicht nur im Schwurgerichts- sondern auch bei anderen Strafgerichtsprozessen getrennt plädieren kann, und zwar zur Schuldfrage und zur Straffrage. Diese konkrete Bemerkung war also nicht angebracht.

Wenn der Vertreter des Klubs der Unabhängigen hier sowohl grundsätzlich als auch in vielen Details seine Meinung vorgetragen hat, so muß ich dies wohl als den Standpunkt jener Berufsgruppe werten, der mein Vorredner angehört; er hat es auch ausdrücklich gesagt. Er meint, daß Richter und Anwälte mit diesem Gesetz wohl nicht ganz zufrieden sein werden. Er wird es mir verzeihen, wenn ich ihm sage, daß es meiner Partei letzten Endes auch nicht darauf ankommt. Es muß hier darauf gesehen werden, nicht ob einer oder der andere Berufs-

stand mit diesem Gesetz zufrieden ist, sondern es muß darauf gesehen werden, ob es vom Standpunkt der gesamten Bevölkerung, vom Standpunkt der Demokratie unseres Staates vertreten werden kann.

Ich möchte ihm aber in einem durchaus recht geben, daß dieses, ich möchte fast sagen, in der Bevölkerung immer wieder künstlich genährte Mißtrauen gegenüber dem unabhängigen Richter in der Behandlung dieser Gesetzesmaterie und auch in den Ausführungen von heute hier im Hause wiederholt zum Ausdruck gekommen ist. Und wenn ich hier auch gegenüber den Äußerungen meines Vorredners eine Lanze für diesen Teil unserer demokratischen Bevölkerung, für die Richterschaft, breche, so wird man mir nicht nachsagen können, daß ich diesen Berufsstand, dem ich ja nicht angehöre, irgendwie bevorzugen will.

Hohes Haus! Dieser Berufsrichter ist ja nicht der Teufel, vor dessen bösem Einfluß man den Laienrichter hermetisch abschließen muß. Wollten wir das hier in diesem Hause zugeben, dann würden wir unserem demokratischen Staat wohl ein Armutszeugnis ausstellen, denn dann hätten wir diese Teufel zu Richtern gemacht, dann hätten wir sie eingesetzt zur wichtigsten staatspolitischen Aufgabe, in diesem Staat Recht zu sprechen. Dieser Richter ist ebenso an das Gesetz gebunden wie der Laienrichter.

Noch vor einem, Hohes Haus, darf ich aber nachdrücklich warnen. Mein Herr Vorredner hat es für gut befunden, einen Begriff im Zusammenhang mit unserer Rechtsprechung zu gebrauchen, der mehr als gefährlich ist. Er hat den Begriff „lebendiges Rechtsempfinden“ vorgebracht und ihn in seinen späteren Ausführungen mit den Worten „gesundes Rechtsempfinden“ variiert. Er hat sich gerade mit dem letzten Ausdruck eng einem Begriff genähert, der uns noch in allen Gliedern und Knochen steckt, dem Begriff, mit dem der deutsche Tyrann Österreichs unser Recht gebeugt hat. Er hat es das „gesunde Volksempfinden“ genannt. (*Bundesrat Beck: Aber das war es nicht!*) Erinnern Sie sich nur daran, wie mit diesem Begriff Recht gesprochen wurde, wie mit diesem Begriff gute Österreicher drangsaliert und in die Konzentrationslager geschleppt wurden. Der Zwischenruf, den der Herr Kollege Beck gemacht hat, veranlaßt mich aber, auf die Sache näher einzugehen. Er hat gemeint, das war ja gar nicht das wirkliche gesunde Volksempfinden. Verehrter Herr Kollege Beck! Wer stellt denn fest, was gesundes Volksempfinden ist? Damals hat der Herr Hitler erklärt: Was gesundes Volksempfinden ist, das stelle ich fest! Und welcher Redner auf dieser Tribüne dürfte heute sagen:

Was lebendiges oder gesundes Rechtsempfinden ist, das stelle ich, das stellt meine Partei, das stellt ein Teil der Bevölkerung fest? Meine Damen und Herren! Ich werde Ihnen sagen, wer es feststellt: Nur einer, und das ist der Gesetzgeber und das Gesetz!

Und deshalb ist dieses Gesetz, dieses geschriebene Gesetz eine Notwendigkeit, über die wir nicht hinwegkommen können, und wir werden es nicht zulassen, daß wir auch im Zusammenhang mit der Institution der Laiengerichtbarkeit von dem Grundsatz abweichen, daß nur das Wille des Volkes ist, was im Gesetz steht. Es kann sich nicht der einzelne Angehörige des Volkes, es kann sich auch keine Partei und keine Machtgruppe dieses Empfinden „abseits vom Gesetz“ aussuchen, wenn sie nicht mit den Grundregeln der Demokratie in Widerspruch geraten wollen. (*Bundesrat Millwisch: Das ist das Wichtigste! — Bundesrat Beck: In der Vergangenheit war es nicht immer so, auch bei Ihrer Partei nicht!*)

Das war vom Standpunkt meiner Partei aus zu einigen grundsätzlichen Dingen dieses Entwurfes, der nunmehr durch den Nationalrat beschlossen worden ist, zu sagen notwendig. Ich möchte hier betonen, daß wir es durchaus nicht bemängeln, daß dieses Gesetz ein Kompromiß darstellt. Wir hätten nur gerne gesehen, daß dieses Kompromiß nicht ein Teilkompromiß geblieben wäre, daß es nicht nur in formalen Verfahrensfragen zu einer solchen Übereinstimmung und zu einem Ausgleich der Kräfte unseres Staates gekommen wäre, sondern daß die ganze Materie, die Frage der Mitwirkung der Laien an der Gerichtsbarkeit, zur Debatte gestanden und ihren demokratischen Ausgleich durch ein solches Kompromiß gefunden hätte.

Nach all diesen Überlegungen und Betrachtungen, Hohes Haus, hat die Österreichische Volkspartei nach eingehender Prüfung aller Für und Wider die zu diesem Gesetzesentwurf aus weiten Kreisen der Bevölkerung vorgebracht wurden, aber auch aller Argumente, die von berufenen Körperschaften der Praxis und der Wissenschaft vorgetragen wurden, sich entschlossen, dem Gesetz die Zustimmung nicht zu versagen. Sie tut dies im Bewußtsein, daß einerseits die geltende Verfassung, deren Änderung derzeit aus mehrfachen Gründen leider unmöglich ist, dieses Gesetz zwingend erheischt, andererseits aber eine unveränderte Ingeltungsetzung der alten Bestimmungen des XIX. Hauptstückes unserer Strafprozeßordnung einen Rückschritt in überlebte Verfahrensarten bedeuten würde, der nach den Erfahrungen der vergangenen Jahrzehnte nicht verantwortet werden kann. (*Lebhafter Beifall bei der ÖVP.*)

Der Bundesrat beschließt, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Damit ist der Gegenantrag Fiala abgelehnt.

Der 7. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. November 1950, betreffend die **Aufhebung der Volksgerichte** und die Ahndung der bisher diesen Gerichten zur Aburteilung zugewiesenen Verbrechen.

Berichterstatter **Pfaller**: Hoher Bundesrat! Die Bundesregierung hat dem Parlament ein Bundesgesetz, betreffend die Aufhebung der Volksgerichte, vorgelegt. Das Gesetz wurde im Nationalrat beschlossen und liegt heute dem Hohen Hause zur Beschlußfassung vor.

Im Jahre 1945 wurden durch das Verbotsgesetz die Volksgerichtshöfe eingeführt. Diese Ausnahmestimmungen entsprachen den damaligen Verhältnissen. Nach allgemeiner Auffassung sollen aber derartige Gerichtshöfe nur für eine Zeit bestehen, in der zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung ein besonders rasches Gerichtsverfahren unerlässlich ist. Derzeit besteht aber vom Standpunkt der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung aus eine derartige Notwendigkeit nicht mehr. Der demokratische Aufbau Österreichs und auch die Rechtspflege sind soweit gefestigt, daß von diesen Ausnahmestimmungen abgesehen werden kann.

Der vorliegende Gesetzesentwurf sagt demnach, daß die bisher in den Bereich der Volksgerichte fallende Tätigkeit nunmehr den ordentlichen Gerichten übertragen wird. Jene Gesetze, die auf das Bestehen der Volksgerichte abgestellt waren, sollen durch den Entwurf der bestehenden Rechtsordnung angepaßt werden. Da aber der vorliegende Gesetzesbeschluß eine Reihe von Bestimmungen aufhebt oder ändert, die in Verfassungsgesetzen getroffen worden sind, mußten einige seiner Anordnungen als Verfassungsbestimmungen erklärt werden, so daß das Gesetz — entgegen den Terminbestimmungen der Regierungsvorlage — erst mit seiner Verlautbarung nach schriftlicher Zustimmung des Hohen Alliierten Rates in Kraft gesetzt werden kann.

Verfassungsbestimmungen sind im § 1, der die Einstellung der Tätigkeit der Volksgerichte betrifft, weiter in den §§ 3, 4, 5, 6 und 7 enthalten, insoweit dadurch Bestimmungen des Verbots-, des Kriegsverbrecher- und des Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallsgesetzes oder anderer Verfassungsgesetze (*Bundesverfassungsgesetze*) aufgehoben oder abgeändert werden. Der Gesetzesbeschluß enthält vier Artikel.

Im Artikel I wird die Zuständigkeit und das Verfahren in den bisher den Volksgerichten zur Aburteilung zugewiesenen Strafsachen geregelt.

Im Artikel II werden jene Rechtsvorschriften abgeändert oder aufgehoben, die mit Rücksicht auf die Einstellung der Tätigkeit der Volksgerichte nicht mehr oder nicht mehr in ihrer bisherigen Fassung angewendet werden können.

Der Artikel III enthält Übergangsbestimmungen und der Artikel IV bringt als Schlußbestimmung die Vollzugsklausel.

Im Justizausschuß des Nationalrates wurden an der Regierungsvorlage 231 d. B. einige Abänderungen beantragt und auch beschlossen. Diese Abänderungen sind:

Im § 1 sind die Worte „31. Dezember 1950“ durch die Worte „Tage des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes“ zu ersetzen.

Im § 2 Abs. 1 sind die Worte „1. Jänner 1951“ durch die Worte „gleichen Tage“ zu ersetzen.

Im § 9 Abs. 4 werden die Worte „31. Dezember 1950“ durch die Worte „Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes“ ersetzt.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten des Bundesrates hat sich gestern mit diesem Gesetzesbeschluß beschäftigt und mich ermächtigt, im Hohen Hause zu beantragen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keine Einwendung zu erheben.

Bundesrat Fiala: Hohes Haus! Ich ersuche, der Bundesrat wolle beschließen (*liest*):

„Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend ein Bundesgesetz über die Aufhebung der Volksgerichte und die Ahndung der bisher diesen Gerichten zur Aburteilung zugewiesenen Verbrechen — 231 und 246 d. B. —, wird Einspruch erhoben.“

Begründung: Obwohl über die Tätigkeit der Volksgerichte in Österreich der Öffentlichkeit kein Bericht vorgelegt wurde, weiß man aus Erfahrung, daß die Aufgaben, zu deren Erfüllung die Volksgerichte geschaffen wurden, nicht erfüllt wurden. So ist allgemein bekannt, daß zwar, insbesondere in der ersten Zeit der Tätigkeit der Volksgerichte, in großer Zahl kleine Leute, häufig wegen formaler Delikte, verurteilt wurden, daß aber die Volksgerichte völlig versagten, wenn einmal ein wirklicher Kriegsverbrecher vor das Gericht kam. Der Skandal des Falles Guido Schmidt, die Geschichte der Gestapoverbrecher Trnka und Ebner und manche andere Fälle beweisen diese Feststellung.

Wenn, was unbestrittene Tatsache ist, die entscheidenden Männer der Kriegswirtschaft des faschistischen Großdeutschland völlig unangetastet blieben, so ist das allerdings nicht den Volksgerichten selbst anzulasten, sondern dem Regierungssystem in Österreich, das für die Justizverwaltungsbehörden, insbesondere die Staatsanwaltschaften, und für die Behörden der inneren Verwaltung, insbesondere die Staatspolizeibehörden, die volle Verantwortung trägt. Und was für die großen „Wirtschaftsführer“ des Dritten Reiches, für deren Verbrechen der Tatbestand des wirtschaftlichen Hochverrates eigens geschaffen wurde, zum Beispiel für den Herrn Dr. Lauda, den heutigen Präsidenten der Sektion Industrie der Bundeswirtschaftskammer des Herrn Raab und seinerzeitigen Obmann der Fachgruppe Magnesitindustrie in Hitlers Wehrwirtschaft, für den Herrn Dr. Joham von der verstaatlichten Creditanstalt, der in Österreich und im „eroberten Gebiet“ leitende Stellungen in der Wehrwirtschaft Hitlers bekleidete, gilt, das gilt nicht minder für alle die Kriegshetzer und Propagandisten, Jugendverführer und Soldschreiber im Dienste der verbrecherischen faschistischen Propaganda in der Literatur, in der Presse, im Radio und in den Lehrsälen.“ (*Bundesrat Salzer: Gilt das auch für Ihren Dr. Slavik?*)

„So ist es dazu gekommen, daß Menschen, die die Hauptschuld am Unglück des österreichischen Volkes tragen, heute angesehene und einflußreiche Stellungen in den Banken und in der Industrie, in der Wirtschaft und im Staat bekleiden.“

Aber daß es so gekommen ist, ist kein Beweis für die Zwecklosigkeit der Volksgerichte, sondern lediglich ein Beweis dafür, daß das Instrument der Volksgerichte, geschaffen und bestimmt zur raschen Aburteilung der wirklichen, der großen, der entscheidenden Kriegsverbrecher, seiner Aufgabe nicht gerecht werden durfte, weil diese Kriegsverbrecher der Klasse angehören, die in Österreich wirtschaftlich und politisch den Ton angibt, der Kapitalistenklasse. Nicht die Volksgerichte als Institution wegen eines ihnen innewohnenden Fehlers haben versagt; bewußt wurden die Volksgerichte mißbraucht, um das Volk abzulenken von den wirklich Schuldigen.

Die Institution der Volksgerichte, denen insbesondere die rasche Verfolgung und Aburteilung der Kriegsverbrecher zukommen sollte, war und ist der Bestimmung gemäß

ein Mittel zur Entnazifizierung Österreichs, zur Bekämpfung und Ausmerzung des faschistischen Ungeistes und Verbrechertums, zur Demokratisierung unseres Landes. Aber die Entnazifizierung in Österreich hat dank des Regierungssystems sich in kleinlicher Verfolgung von Mitläufern erschöpft, um die Großen, die Hochverräter und Kriegsverbrecher, ungeschoren zu lassen. Von der Bekämpfung faschistischen Ungeistes und Verbrechertums ist keine Rede in einer Zeit, in der, offen oder versteckt gefördert, der Neofaschismus sich reckt in Österreich. Die Demokratisierung unseres Landes ist in einer Zeit, in der zunehmend faschistische Methoden, Methoden der schwärzesten Reaktion, des Terrors und der Gewalt gegen Arbeiter und Arbeitervertreter, gegen Menschen, die für Frieden und Freiheit eintreten, angewendet werden, ...“

(Bundesrat Beck: In einer Zeit neuer Hochverräter!) Ich habe schon einmal meine Meinung über den Begriff Hochverräter gesagt: Hochverrat haben diejenigen begangen, die zu den Amerikanern gerannt sind und um militärische Intervention gegen die österreichische Arbeiterschaft gebeten haben. (Bundesrat Salzer: Sie haben nur vergessen zu sagen, wer das war!) Lies das in der amerikanischen Zeitung nach! (Bundesrat Salzer: In diesem Fall sind die amerikanischen Zeitungen Eure Zeugen!) Natürlich, auch ein blindes Huhn findet einmal ein gutes Korn. (Bundesrat Salzer: Hoffentlich passiert das auch Euch einmal!) Dir kann das nicht passieren, denn Du bist kein Huhn, sondern — na, ich will mir einen Ordnungsruf ersparen! (Heiterkeit.) „... und dies alles mit Unterstützung und Förderung, ja sogar auf Veranlassung der führenden Männer der Regierungspolitik, lange nicht erreicht. Darum ist die Zeit, die Volksgesetze aufzuheben, die Zeit der sogenannten Normalisierung auf diesem Gebiete noch nicht gekommen. Es ist notwendig, daß endlich das Kriegsverbrechergesetz in seiner vollen Schärfe und rasch gegen alle die angewendet wird, die tatsächlich Kriegsverbrechen begangen haben, die die Hauptschuldigen sind an den Verbrechen des Faschismus und seines blutigen Krieges. Aus diesem Grunde ist derzeit gegen den Gesetzesbeschluß, der die Volksgesetze aufheben will, Einspruch zu erheben.“

Der Antrag des Berichterstatters, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, wird angenommen.

Damit ist der Gegenantrag Fiala abgelehnt.

Der 8. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. November 1950, betreffend ein Bundesgesetz, womit die Geltungsdauer des Wohnungsanforderungsgesetzes 1949 verlängert wird.

Berichterstatter **Flöttl**: Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht infolge der noch stattfindenden Parteienverhandlungen eine provisorische Verlängerung der Wirksamkeit des Wohnungsanforderungsgesetzes 1949 vor, da sonst mit 1. Jänner 1951 ein gesetzloser Zustand eintreten würde. Damit keine Schwierigkeiten entstehen, hat der Nationalrat beschlossen, im § 24 Abs. 1 des Wohnungsanforderungsgesetzes 1949, BGBl. Nr. 204/1949, die Worte „31. Dezember 1950“ zu ersetzen durch die Worte „31. Jänner 1951“.

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1951 in Kraft. Mit seiner Vollziehung ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz betraut.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat dieses Gesetz beraten und mich beauftragt, zu beantragen, der Hohe Bundesrat möge gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch erheben.

Bundesrat **Riemer**: Hohes Haus! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich möchte meiner Genugtuung darüber Ausdruck geben, daß es gelungen ist, in der österreichischen Gesetzgebung die Gewißheit zu erreichen, daß dieses wichtige Gesetz, dessen Geltungsdauer mit 31. Dezember dieses Jahres begrenzt war, wieder verlängert wird. Wir müßten uns heute nicht mit einer kurzfristigen Verlängerung dieses Gesetzes beschäftigen, wenn nur die Notwendigkeit der weiteren Geltungsdauer eingesehen worden wäre. Dann wäre es möglich gewesen, eine viel längere Geltungsdauer des Gesetzes zu beschließen, und wir müßten heute nicht eine Interimsverlängerung vornehmen.

Es ist aber darüber hinaus von allen, die mit dieser Materie beschäftigt sind, eingesehen worden, daß das Gesetz nicht nur unentbehrlich ist, sondern daß es auch gewisse Lücken und Mängel aufweist, die bei der Gelegenheit der Verlängerung der Geltungsdauer ebenfalls behoben werden sollen. Das ist eigentlich der Grund, warum das Gesetz jetzt in seiner Geltungsdauer nur um einen Monat verlängert wird. Die Parteienverhandlungen über die weitere Gestaltung des Gesetzestextes benötigen noch einige Zeit, und es hätte die Gefahr bestanden, daß der

Termin, der mit Rücksicht auf das Kontrollabkommen eingehalten werden muß, einen gesetzlosen Zustand auf diesem Gebiet beschert, der für die Verwaltungen in den Gemeinden von äußerst unangenehmen Konsequenzen gewesen wäre.

Ich habe mich zum Wort gemeldet, weil bei der Beratung dieses kleinen Gesetzes im Nationalrat keine oder fast keine Zeit war, auf die Materie etwas näher einzugehen, und weil ich glaube, daß es notwendig ist, der österreichischen Öffentlichkeit, die eigentlich erst aus Veröffentlichungen der letzten Zeit darauf aufmerksam geworden ist, was für ein bedeutsames Gesetz dieses Wohnungsanforderungsgesetz ist, Näheres über dieses Gesetz zu sagen. Es hat keine Statistik in den letzten Jahren gegeben, aus der entnommen hätte werden können, wie viele Verwaltungsfälle mit Hilfe dieses Gesetzes geregelt worden sind. Erst eine Erhebung, die der Österreichische Städtebund in den letzten Monaten angestellt hat, hat einiges Licht in diese Angelegenheit gebracht.

Man hat mit Staunen vernommen, daß mit Hilfe des Wohnungsanforderungsgesetzes in den fünf Jahren seit seinem Bestand nicht weniger als 173.744 Wohnungen angefordert worden sind, Wohnungen, die leer standen, unterbenützt waren oder nicht benötigt wurden und die ohne dieses Gesetz zum größten Teil nicht der wohnungsbedürftigen Bevölkerung zugute gekommen, sondern auf dem freien Markt irgendwie an den Mann gebracht worden wären. In dieser Erhebung ist ferner festgestellt worden, daß nur 33.662 dieser angeforderten Wohnungen auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes von den Hausherrn selbst gemeldet worden sind. Alle anderen 140.082 Wohnungen sind von den Hausbesitzern den Gemeindeverwaltungen nicht angezeigt worden. Wenn nicht die Zwangsbestimmungen des Anforderungsgesetzes vorhanden gewesen wären, wären diese 140.000 Wohnungen den Wohnungslosen verlorengegangen, es wären irgendwelche andere Leute in diese Wohnungen hineingekommen, die offenbar nicht so bedürftig gewesen wären wie jene, die von den Gemeindeverwaltungen dann schließlich in diese Wohnungen eingewiesen wurden.

Das allein zeigt schon, wie notwendig dieses Gesetz ist, wie notwendig es ist, in einer Zeit, in der der Wohnungsbedarf auf normale Weise noch nicht genügend befriedigt werden kann, den Verwaltungen der Gemeinden eine Handhabe zu geben, die Wohnungen zu erfassen, die durch Tod oder auf andere Weise frei werden und sonst dem Wohnungsmarkt verlorengehen.

Daß das Gesetz weiterhin notwendig ist, beweisen auch einige Zahlen, die gleichfalls bei dieser Erhebung festgestellt wurden, beweist nämlich die Tatsache, daß der Wohnungsnotstand noch nicht behoben ist und daß dieser Notstand so groß ist, daß wir mit seinem weiteren Andauern noch einige Zeit, wahrscheinlich noch etliche Jahre, werden rechnen müssen. Wenn in den Gemeinden, die da erfaßt wurden, und das sind schließlich alle großen Städte und Industriegemeinden, derzeit rund 132.000 Familien als Wohnungsuchende vorgemerkt sind, davon in Wien etwa 49.000, und wenn davon nicht weniger als rund 55.500 Familien als besonders dringliche Fälle in Klasse I eingereiht sind, so zeigt dies, daß der Notstand auf dem Gebiete des Wohnungswesens noch immer sehr groß ist und wir uns also den Luxus nicht leisten könnten, ohne Bewirtschaftung, ohne Zwangsmaßnahmen, ohne gesetzliche Handhabe diesem Notstand entgegenzutreten.

Wir haben uns daran gewöhnt, den Gemeinden die Aufgabe zuzuweisen, für die Bevölkerung Wohnungen herbeizuschaffen; wie sie das machen, ist ihre Sorge. Mit welchen Mitteln sie die Wohnungen herbeischaffen, das ist das große Problem, das jetzt in Österreich zur Diskussion steht. Und wenn die Gemeinden diese Aufgabe erfüllen sollen, die ihnen in der Praxis zugefallen ist, dann ist es selbstverständlich, daß diese Gemeinden allergrößten Wert darauf legen, daß ihnen dabei zumindest durch die Gesetzgebung geholfen wird, daß ihnen von der Gesetzgebung jene Mittel an die Hand gegeben werden, mit deren Hilfe sie den vorhandenen Wohnraum erfassen können, um ihn so gerecht, als sie das nur imstande sind, zu verteilen. Und das ist der Zweck des Wohnungsanforderungsgesetzes.

Diese wenigen Feststellungen sollen Ihnen beweisen, daß die Verlängerung der Geltungsdauer des Wohnungsanforderungsgesetzes auf eine größere Zeitspanne unbedingt notwendig und daß das Gesetz an sich unentbehrlich ist. Die große Zahl der erfolgten Anforderungen zeigt, daß das Gesetz trotz seiner Mängel und Schwächen stark ausgenützt wurde und von den Gemeinden als eine wertvolle Hilfe beansprucht worden ist.

Aber diese Zahl der durchgeführten Anforderungen könnte noch weit größer sein, und der Verwaltungsaufwand, der damit verbunden ist, könnte weit geringer sein, wenn einige Mängel des Gesetzes behoben und auf der anderen Seite, auf der Seite der Hausbesitzerschaft, die Praxis der Gemeinden nicht so erschwert werden würde. Da gibt es eine ganze Reihe von Spezialisten, die es sich zur

Aufgabe gemacht haben, das Wohnungsanforderungsgesetz zu umgehen, zu durchkreuzen. Die Winkelzüge der Rechtsanwälte, die sich da spezialisiert und ausgebildet haben, sind ganz ungeheuerlich. Es wird grundsätzlich gegen jeden Anforderungsbescheid Berufung eingelegt. Damit vergeht sehr viel Zeit, damit ist aber auch eine Reihe von Behörden befaßt, und dabei ergeben sich Gelegenheiten, Termine zu versäumen. Hier entstehen die Lücken, in die diese Spezialisten einbrechen, aus denen sie dann für ihre Klienten irgend etwas gegen den Geist und gegen den Wortlaut des Gesetzes herausholen können.

Da ist vor allem eine Bestimmung des Gesetzes, die verbesserungsbedürftig ist und deren Novellierung wir mit ganz besonderer Intensität anstreben. Das sind die Bestimmungen des § 5, die auf Wohnungen zutreffen, die durch das Ableben des Hauptmieters frei werden. Dieser Paragraph bestimmt jetzt, daß die vollständige Verlassenschaftsabhandlung abgewartet werden muß und daß erst dann die Wohnungsbehörde über diese Wohnung verfügen darf. Wir wissen, daß Verlassenschaftsabhandlungen oft sehr lange dauern, besonders dann, wenn überhaupt eine Verlassenschaft da ist, daß solche Abhandlungen Monate, ja in manchen Fällen sogar ein Jahr und noch längere Zeit in Anspruch nehmen. So lange muß die Wohnung leer stehen, so lange darf das Wohnungsamt über diese Wohnung nicht verfügen, weil nach dem Wortlaut des Gesetzes die Verlassenschaftsabhandlung erst fertig sein muß. Daß die Bevölkerung, die draußen steht und in Baracken und in Notunterkünften hausen oder die vielleicht jetzt schon wieder als Bettgeher irgendwo in einer Küche, in einem Kabinett einen Unterschlupf suchen muß, dann unzufrieden und unruhig ist und es nicht verstehen kann, daß eine Wohnung so lange frei steht, während in dieser Stadt so und so viele Wohnungslose vorgemerkt sind, das ist nur selbstverständlich, das ist erklärlich und begreiflich.

Es gibt aber auch eine Reihe anderer solcher Dinge, die auf Lücken und Schwächen des Gesetzes zurückzuführen sind und von den Interessenten auf der anderen Seite weidlich ausgenützt werden. Ich kann Ihnen aus der Praxis mitteilen, daß Untervermietungen besonders während der Verlassenschaftsabhandlungen vorkommen; der Untermieter sitzt dann gegen Recht und Gesetz in der Wohnung, und ist von der Verwaltungsbehörde kaum mehr herauszubringen. Wegziehende Mieter, die in eine andere Gemeinde übersiedeln, werden von den Hausverwaltern bestochen, man bietet ihnen Geld, damit sie einer Erklärung des Hausbesitzers oder des Haus-

verwalters auf Eigenbedarf zustimmen. Wenn dieser Eigenbedarf anerkannt wird, dann kann nämlich die Wohnung an irgend jemanden vermietet werden, ohne daß sie von der Gemeinde angefordert werden kann. Es gibt auch auf diesem Gebiete Spezialisten, und ich könnte, wenn Sie es wünschen, sogar mit Namen aufwarten.

Auch eine andere Methode wird geübt, um den Zustellungsbescheid, betreffend die Anforderung der Wohnung, nicht übernehmen zu müssen. Der Herr Hausbesitzer oder der Herr Hausverwalter ist eben immer verweist, wenn er einen solchen Bescheid erwartet, und man kann ihm daher den Bescheid nicht zustellen. Die Anforderung wird verhindert, und die Wohnung steht allein aus diesem einen Grunde monatelang leer. Scheintausche mit Dienstwohnungen, Scheintausche mit § 3-Wohnungen werden durchgeführt, ja wir haben Fälle, in denen nachgewiesen werden kann, daß die gleiche Wohnung zehnmal scheintgetauscht, aber in Wirklichkeit zehnmal vom Hausverwalter oder Hausbesitzer verkauft wurde.

In dem Gesetze ist noch eine Bestimmung, um deren Novellierung wir uns bemühen: das ist die Bestimmung über die Mietverträge. Es heißt in diesem Gesetz, daß die Gemeindeverwaltungen, die Wohnungsämter, dem Vermieter auftragen können, Mietverträge abzuschließen. Es steht aber leider nicht im Gesetz, wie diese Mietverträge beschaffen sein müssen. Da hat sich nun bei manchen Wohnungsvermittlern, Hausbesitzern und Hausverwaltern die Praxis herausgebildet, daß sie wohl Mietverträge abschließen, aber in diesen Mietverträgen dem Mieter die Benützung wichtiger Einrichtungen des Hauses untersagen. Es kommen Mietverträge vor, in denen festgehalten wird, daß der Mieter nicht berechtigt ist, den Boden oder den Keller, die Waschküche, ja sogar das am Gang befindliche Klosett zu benützen. Gegen derartige Mietverträge muß man natürlich einschreiten. Wir sind der Meinung, daß das Gesetz auch hier eine kleine Änderung erfahren soll, in der Weise, daß in der Novelle zum Wohnungsanforderungsgesetz auch der wesentliche Inhalt der Mietverträge festgelegt wird.

Dann noch eine Feststellung: Die Wohnungsnot ist groß. Es gibt viele Menschen, die daran zweifeln, auf normalem und rechtem Weg jemals in den Besitz einer Wohnung zu gelangen. Es gibt auch Elemente, die nicht nur aus diesem Grunde zu einem Abenteuer geneigt sind, sondern auch deshalb, weil sie sich überhaupt auf diese Weise leichter in den Vorteil irgendeiner Sache setzen wollen. Es kommen wilde Besetzungen von

Wohnungen, besonders von neugebauten Wohnungen vor. Wenn dann eine Räumungsklage eingebracht wird, stellen sich die Gerichte, wenn es sich um eine Wohnung einer öffentlichen Gebietskörperschaft, also um eine Gemeindewohnung, handelt, häufig auf den Standpunkt, die Gemeinde solle einfach dem Betreffenden, der sich unrechtmäßig in die Wohnung hineingesetzt hat, eine Ersatzwohnung geben. Nur unter dieser Bedingung ist das Gericht bereit, gegen den Betreffenden die Delogierung auszusprechen. Der Rechtsbrecher wird also durch diese merkwürdige Praxis vieler Gerichte geradezu belohnt, anstatt, wie es richtig wäre, aus dieser Wohnung entfernt zu werden, in die er widerrechtlich eingezogen ist.

Ich will jetzt gar nicht von den Rechtsbrechern sprechen, die die Besatzungsmacht zu Hilfe rufen, damit sie in einer Wohnung bleiben können, die nicht ihnen zugewiesen ist, sondern anderen, die schon länger darauf warten oder mehr Anspruch auf diese Wohnung haben.

Zum Schluß möchte ich noch erwähnen, daß etwa 132.000 Familien in Österreich bei den Wohnungsämtern als wohnungslos vorgemerkt sind. Das zeigt, daß auf diesem Gebiete ein Notstand besteht, daß der Notstand sehr groß ist und daß er noch geraume Zeit anhalten wird. Es zeigt, daß die Bewirtschaftung des Wohnungswesens nicht entbehrt werden kann und daß wir daher aus diesem Grunde noch einige Zeit am Wohnungsanforderungsgesetz festhalten müssen. Die Gemeinden, die, wie ich schon sagte, durch

die Praxis den Auftrag und die Aufgabe übernehmen mußten, den Wohnungsmarkt zu bewirtschaften und der Bevölkerung Wohnungen zur Verfügung zu stellen, müssen daher allergrößten Wert darauf legen, daß ihnen dieses Gesetz als wichtige Handhabe zur Erfüllung ihrer Aufgabe erhalten bleibt, aber nicht nur, daß es ihnen erhalten bleibt, sondern daß es auch eine Form, einen Inhalt erhält, daß es so novelliert wird, daß es zu einem noch wirksameren, zu einem noch besseren Instrument in der Hand der Gemeinden gemacht wird, damit sie ihre schwierige Aufgabe erfüllen können, den vielen Menschen, die heute in Österreich ohne Wohnung sind, ein Dach über dem Kopf zu verschaffen. *(Lebhafter Beifall bei den Sozialisten.)*

Der Bundesrat beschließt, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Damit ist die Tagesordnung erschöpft.

Die nächste Sitzung wird auf schriftlichem Wege einberufen. Sie wird voraussichtlich in der zweiten Hälfte des Dezembers, in der Woche vor Weihnachten, stattfinden. Es ist dies leider nicht anders möglich, da noch verschiedene Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates zu erwarten sind. Wir werden uns aber bemühen, den Mitgliedern des Bundesrates die Tagesordnung wenigstens so frühzeitig zugehen zu lassen, daß jedes Mitglied des Bundesrates in der Lage ist, sich mit den Vorlagen zu beschäftigen.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 12 Uhr 25 Minuten.